

Garantiemittel 1. 1. 1932:
RM. 35 300 000.—
Große Auslandsguthaben



Schadenzahlungen
1924—1931:
RM. 68 400 000.—

National-Versicherung Stettin

Ursprung 1845

Denkbar bester Versicherungsschutz

See-Seeversicherung

Transport-Versicherung	Einbruchdiebstahl-Versicherung
Anfall-Versicherung	Wasserleit.-Schäd.-Versicherung
Haftpflicht-Versicherung	Reisegepäck-Versicherung
Kraftfahrzeug-Versicherung	Aufruhr-Versicherung
Kombinierte Feuer- u. Einbruchdiebstahl-Haushalts-Versicherung	
Lebensversicherung mit und ohne ärztliche Untersuchung	
Besonders zeitgemäß: ABC-Versicherung über kleine Summen	

Bezirksdirektionen in den Großstädten — Agenturen an allen Plätzen Deutschlands
Leistungsfähige Vertreter noch an allen Orten gesucht.

Schlesische Dampfer-Compagnie - Berliner Lloyd Akt.-Ges.

Größtes Binnenschiffahrtsunternehmen im Osten Deutschlands.

Eilschiff- und Schleppkahnverkehr nach allen Binnenplätzen.

Zweigniederlassung Stettin :: Fernsprecher Nr. 35186.

Pommersches Kohlenkontor

STETTIN

Gesellschaft mit beschränkter Haftung



BRENNSTOFFE ALLER ART

FÜR

HAUSBRAND U. INDUSTRIE

Stettin, Pommernhaus
Augustastr. Nr. 15

Fernsprecher 30449

Telegramm-Adresse: Pommernkontor

Wm. SCHLUTOW

AELTESTES BANKHAUS AM PLATZE

STETTIN



STETTIN

Kleine Domstr. 2

Fernsprecher Sammelnummer 35911

Reichsbank=Giro-Konto — Postscheck-Konto Stettin 2640

Swinemünde

Zweigstelle: Lindenstr. 15=16

Fernsprecher Nt. 2863 u. 2864

**Ausführung
sämtlicher bankmäßigen Geschäfte**

Einrichtung von Sparkonten zu erhöhten Zinssätzen



Rud. Christ. Gribel, Stettin

Regelmäßige

Frachtdampfer-Linien zwischen:

Stettin—Danzig	alle 10	Tage
Stettin—Elbing	7	„
Stettin—Königsberg	3	„
Stettin—Memel	7	„
Stettin—Libau	14	„
Stettin—Riga	7	„
Stettin—Reval	7	„
Stettin—Leningrad	14	„
Stettin—Wiborg—Kotka	7	„
Stettin—Helsingfors	7	„
Stettin—Abo	7	„
Stettin—Raumo—Mäntyluoto—Wasa	14	„
Stettin—Stockholm	7	„
Stettin—Norrköping	14	„
Stettin—Westschweden	7	„
Stettin—Westnorwegen	7	„
Stettin—Flensburg	10	„
Stettin—Kiel	7	„
Stettin—Hamburg	3	„
Stettin—Bremen	7	„
Stettin—London	14	„
Stettin—Rotterdam	7	„
Stettin—Antwerpen—Brüssel	7	„
Stettin—Gent	14	„
Stettin—Rheinhäfen bis Köln	7	„
Stettin—anderen Ost- u. Nordseehäfen nach Bedarf		

Auskunft in allen Fracht- u. Passage-angelegenheiten durch die Reederei

Regelmäßige

Passagierdampfer-Verbindungen zwischen:

Stettin—Reval—Helsingfors

in Verbindung mit der
Finska Angfartygs Aktiebolaget, Helsingfors
Schnelldampfer „Rügen“, „Ariadne“, „Nordland“
Abfahrten von:

Stettin	D. „Rügen“ bzw. D. „Nordland“	jd. Sbd. } 16 Uhr
	D. „Ariadne“	jed. Mittwoch }
Helsingfors	D. „Rügen“ bzw. D. „Nordland“	jd. Mittw. 12 „
	D. „Ariadne“	jed. Sonnabend 14 „
Reval	D. „Rügen“ bzw. D. „Nordland“	jd. Mittw. 17 „
	D. „Ariadne“	jed. Sonnabend 20,30 „

Stettin—Reval—Wiborg

Passagierdampfer „Straßburg“ und „Wartburg“
Abfahrten von Stettin jeden Freitag 18,15 Uhr

Stettin—Riga

Passagierdampfer „Regina“ und „Ostsee“
Abfahrten von Stettin jeden Dienstag 15,15 Uhr
„ „ Riga „ Sonnabend 16 „

Stettin—Leningrad

Passagierdampfer „Preußen“
Abfahrten in beiden Richtungen alle 14 Tage

Stettin—Stockholm

Passagierdampfer „Nürnberg“ und „Victoria“
Abfahrten von Stettin jeden zweiten Sonnab. 18 Uhr

Rud. Christ. Gribel, Stettin Fernruf 35531



Deutsch-Amerikanische
Petroleum-Gesellschaft

liefert

Standard Benzin — Esso

Standard Motor Oil

die Marken von Weltruf

ferner

Treiboel - Gasoel - Petroleum

auch aus deutschen Produktionsstätten

Verkaufsabteilung

Stettin, Mönchenstraße Nr. 20-21

Fernruf Sammel-Nr. 250 66

Hautz & Schmidt

Stettin und Hamburg

Gegründet 1872

Spedition / Lagerung / Versicherung
Spezialverkehre für Heringe, Malz, Papier,
Kartoffelfabrikate, Holz, Zellulose usw.

Transporte von und nach dem Rhein,

Belgien und Holland.

Eigene eiserne Leichterfahrzeuge. Eigene
große, am Wasser gelegene Lager Räume.

Stettin

Telegramm-Adr.: Hautzius
Fernsprecher 350 11

Hamburg

Tel.-Adr.: Hautzspedition
Fernsprecher 327 258

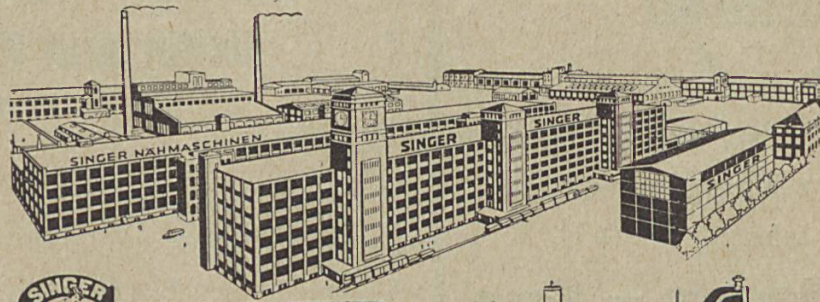
Union **Actien-Gesellschaft** für See- und Fluss-Versicherungen in **Stettin**

Gegründet 1857

Transportversicherungen
aller Art

Fernsprecher: Nr. 27060

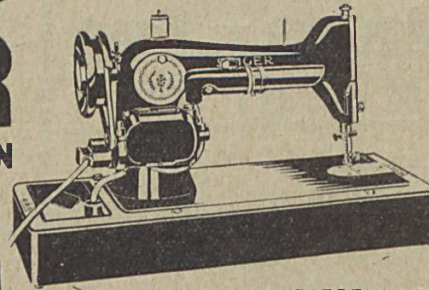
Drahtanschrift: Seeunion



SINGER
HAUSHALT-NÄHMASCHINEN

*Drüffin
Qualitätsbambus*

SINGER NÄHMASCHINEN AKTIENGESELLSCHAFT



WEITESTGEHENDE
ZAHLUNGS-ERLEICHTERUNGEN
MASSIGE MONATSRATEN
SINGER LADEN ÜBERALL

Fabrik in Wittenberge, Bezirk Potsdam

Ostsee-Handel

Wirtschaftszeitung für die Ostseeländer, das Stettiner Wirtschaftsgebiet
und sein Hinterland

AMTLICHES ORGAN DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER ZU STETTIN

Mitteilungen des Deutsch-Finnländischen Vereins e. V. zu Stettin.
des Verbandes des Stettiner Einzelhandels e. V.
und des Großhandelsverbandes Stettin e. V.

Herausgeber Dr. H. Schrader, Syndikus der Industrie- und Handelskammer zu Stettin

Hauptschriftleiter und verantwortlich für die Berichte über das Ausland W. v. Bulmerincq, verantwortlich für die Berichte über das Inland
Dr. E. Schoene, den Anzeigenteil W. Winkelmann, alle in Stettin.

Bezugspreis vierteljährlich 2,50, Ausland 3,- Reichsmark. — Anzeigenpreis lt. Tarif.

Verlag: Baltischer Verlag G. m. b. H., Stettin Druck: Fischer & Schmidt, Stettin. Schriftleitung und Inseraten-Aannahme: Stettin, Börse, Eingang
Schuhstraße, Fernsprecher Sammel-Nr. 35341. Die Zeitschrift erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Zahlungen auf das Postscheckkonto des Baltischen
Verlages G. m. b. H., Stettin Nr. 10464. Bankverbindung: Wm. Schlutow, Stettin.

Geschäftsstelle in Helsingfors: Akademiska Bokhandeln, Alexandersgatan 7. Für nicht erbetene Zusendungen übernimmt der Verlag keine Verantwortung.

Nr. 10

Stettin, 15. Mai 1933

13. Jahrg.

GELEITWORT.

Mit der Unterstellung der Industrie- und Handelskammer zu Stettin unter ein nationalsozialistisches Präsidium, über die in der vorletzten Ausgabe des „Ostsee-Handel“ berichtet wurde, beginnt auch für das amtliche Organ der Kammer ein neuer Abschnitt seiner Arbeit. Das Bestreben des „Ostsee-Handel“ als amtliches Kammerorgan und ostdeutscher Wirtschaftszeitschrift muß es sein, seine Stellung zu behaupten und auszubauen und im Rahmen der Aufbauarbeit der nationalen Regierung auch seinerseits an einer Förderung der deutschen Wirtschaft, namentlich einer Kräftigung der daniederliegenden ostdeutschen Industrie-, Handels- und Verkehrszweige mitzuwirken. Insbesondere wird die Arbeit des „Ostsee-Handel“ in Zukunft in verstärktem Maße der Kräftigung des in 14 Jahren fast vollkommen zerstörten gewerblichen Mittelstandes dienen müssen, so daß namentlich der Einzelhandel des Kammerbezirks im „Ostsee-Handel“ mehr, als dies bisher der Fall war, sein Organ zu sehen lernt. Im übrigen wird an dieser Stelle nach wie vor auf eine zielbewußte systematische ostdeutsche Wirtschaftspolitik hingearbeitet werden. Gelingt es nicht endlich, im überaus gefährdeten deutschen Osten diesseits und jenseits des Korridors jede wirtschafts- oder verkehrspolitische Sondermaßnahme, die sich nur auf einzelne Teile oder Wirtschaftsgruppen des Ostens erstreckt, zu verhindern, wenn ihre Durchführung andere Teile und Wirtschaftsgruppen des ostdeutschen Notstandsgebiets schädigt oder beeinträchtigt, und gelingt es nicht, den bisherigen Zustand unverzüglich abzulösen durch einen Zustand systematischer organischer wirtschaftlicher Aufbauarbeit für das gesamte ostdeutsche Notstandsgebiet, einer Arbeit, die nur von einem Ministerium für das ostdeutsche Notstandsgebiet geleistet werden kann, das mit den allerbesten Kennern ostdeutschen Wirtschaftslebens besetzt und mit weitgehendsten Befugnissen ausgestattet ist, dann droht dem deutschen Osten der völlige wirtschaftliche Zusammenbruch. Heute heißt es nicht mehr, entweder ostpreussische oder pommersche, grenzmärkische, schlesische oder oberschlesische Interessen und Persönlichkeiten in Front zu bringen, sondern heute heißt es, unter einheitlicher, mit allerersten Sachkennern des Ostens besetzter Führung alle Mittel und Maßnahmen anzuwenden, die geeignet sind, den deutschen Osten aus Uneinigkeit, Zerrissenheit und wirtschaftlicher Verelendung und Gefahr zu erlösen und organisch systematischen Wiederaufbau zuzuführen, in der Erkenntnis, daß der deutsche Osten die Hoffnung des deutschen Volkes und die Wiege der deutschen Zukunft ist.

Mit Adolf Hitler für einen blühenden deutschen Osten im freien Deutschland!

Dr. Lange

Präsident der Industrie- und Handelskammer zu Stettin.

Die Steffiner Küstenschifffahrt.

Von Dr. Hans Schrader, Syndikus der Industrie- und Handelskammer Stettin.

Wenn auch der Seehafen Stettin und seine Reederei durch den Kriegsausgang und die Grenzziehung im Osten von allen deutschen Seehäfen am schwersten getroffen worden ist und wenn auch bisher ein Wiederaufsteigen des Warenumschlages nicht erkennbar ist, so besitzt Stettin doch noch die größte eigene Handelsflotte aller deutschen Ostseehäfen und es werden von und auf Stettin von deutschen und ausländischen Flaggen transatlantische Linien, zahlreiche Ostsee- und Nordsee-Linien, deutsche Küstenlinien sowie Trampschifffahrt nach allen Ländern betrieben. Eine Sonderstellung nimmt Stettin im deutschen Küstenverkehr und in der deutschen Küstenschifffahrt ein. So unterhält die Reederei Rud. Christ. Gribel einen Linienverkehr zwischen Stettin—Memel, Stettin—Königsberg und Stettin—Danzig, während die Firma A. Zedler, Elbing, einen Verkehr Stettin—Elbing unterhält. Die Linien Stettin—Stolpmünde, Stettin—Rügenwalde, Stettin—Kolberg werden von der Reederei C. E. Geiß, Stolpmünde, befahren, Hermann Otto Ippen befährt die Linie Stettin—Rostock, Stettin—Lübeck, Stettin—Kiel, während die Reederei Sartori & Berger, Kiel, gleichfalls eine Linie zwischen Stettin und Kiel unterhält. Die Reederei Hermann Otto Ippen unterhält ferner einen Linienverkehr zwischen Stettin—Wolgast, Stettin—Stralsund und Greifswald. Die Linie Stettin—Flensburg wird von der Flensburger Dampfschiffahrtsgesellschaft in Flensburg befahren, während die Linie Stettin—Hamburg von den Reedereien L. F. Mathies & Co. Hamburg, Sartori & Berger, Kiel und der Ippen-Linie Reederei Aktiengesellschaft, Hamburg, befahren wird. Außerdem befährt die Reederei Sartori & Berger, Kiel, die Linie Stettin—Bremen. Die Stettiner Rheinlinien werden von der Reederei Rud. Christ. Gribel gemeinsam mit der Kölner Reederei-Aktiengesellschaft in Köln sowie von der Dampfschiffahrtsgesellschaft Neptun, Bremen (Stettiner Vertretung Gustav Metzler) unterhalten. Die hiermit in Zusammenhang stehenden Linien Stettin—Rotterdam, Stettin—Amsterdam werden von der Koninklijke Nederlandsche Stoomboot Maatschappij (Stettiner Vertretung Johann Reimer) seit 30 Jahren unterhalten, deren Tochtergesellschaft, die Nieuwe Rijnvaart Maatschappij mit Eildampfern einen prompten Verkehr auf dem Rhein betreibt. In den Stettin—Rotterdam—Antwerpener Verkehr werden von der Reederei Rud. Christ. Gribel in normalen Zeiten allein regelmäßig 6 Schiffe beschäftigt. Ueber die volkswirtschaftliche Bedeutung der deutschen Küstenschifffahrt ist man sich vielfach im unklaren. Sie wird in der Regel bewußt oder unbewußt verkannt. Rein ziffernmäßig ergibt sich, daß von 106 374 im Jahre 1913 in deutschen Häfen eingekommenen Seeschiffen mit einer Tonnage von 34,3 Millionen Nettoregistertonnen 66 555 Schiffe mit 7,6 Millionen Nettoregistertonnen, also 62% der Schiffszahl und 22% der Tonnage nach auf die Küstenschifffahrt entfielen. Dieses Verhältnis hat sich nicht wesentlich geändert, denn 1930 entfielen von 80 785 Schiffen mit 42 722 213 Nettoregistertonnen 41 198 Schiffe mit 9,0 Millionen Nettoregistertonnen, also 50% der Zahl und 21% der Tonnage nach auf die Küstenschifffahrt. Betrachtet man die Stettiner Verhältnisse vor dem Kriege, so ergibt sich, daß im Jahre 1913 von 5926 eingegangenen Seeschiffen und einer Tonnage von 7,5 Millionen cbm 1127 Seeschiffe = 19% mit 1,25 Millionen cbm = 16% Tonnage, während 1931 von 3946 eingegangenen Schiffen mit 5,2 Millionen cbm 1120 Schiffe = 28% mit 1,1 Millionen cbm = 21% auf den Küstenverkehr entfielen. Man erkennt aus diesen Zahlen, daß der deutschen Küstenschifffahrt sowohl im allgemeinen als der Stettiner im besonderen ihrer Tonnage nach auch heute noch eine sehr erhebliche Bedeutung zukommt. Die tatsächliche Bedeutung Stettins ergibt sich jedoch erst, wenn man feststellt, in welchem Ausmaße die Küstenschifffahrt an der Bewegung der Güter beteiligt war und heute noch ist. An dem Gesamtverkehr des Seehafens Stettin im Jahre 1913 in Höhe von 6,2 Millionen Tonnen war die deutsche Küstenschifffahrt mit 948 835 t = 15% beteiligt, während sie im Jahre 1932 auf 1,3 Millionen t bei einem Gesamtumschlag von 3,3 Millionen t = 39% anstieg. Dieses Ergebnis überrascht und muß erläutert werden, um falsche Schlußfolgerungen zu vermeiden. 1913 entfielen vom Waren ein- und ausgang mit 315 000 t rund 8% auf den Küstenverkehr, 1932 dagegen mit 903 936 t fast 40%; 1913 betrug der Anteil des Küstenverkehrs im Waren ausgang mit 633 000 t 31% der Gesamtausfuhr, während er 1932 mit 401 931 t 38% ausmachte. Tatsächlich ist

der Küstenverkehr Stettins außerordentlich abgesunken, der Ausgleich ist lediglich durch 5—600 000 t Ruhrkohlen erfolgt, die vornehmlich bei Niedrigwasser auf der Elbe von Rheinhäfen und Emden über Stettin nach Berlin befördert werden. Der Rückgang im Küstenverkehr tritt besonders in Erscheinung im Ostpreußenverkehr, der heute etwa nur noch die Hälfte des Vorkriegsverkehrs ausmacht, und zwar auch dann, wenn man den Verkehr mit Memel hinzuzieht. Auch das ist eine Erscheinung, die überrascht, denn der Laie erwartet, daß das Bestehen des Weichselkorridors auf deutscher Seite die Neigung, deutsche Waren ohne Kontrolle und ohne Frachtzahlungen an Polen auf deutschen Schiffen über deutsche Häfen von und nach Ostpreußen zu befördern, sich gegenüber der Vorkriegszeit verstärkt haben müßte, zumal währungspolitische Notwendigkeiten und nationalsozialistische Wirtschaftsauffassungen die Benutzung dieses Weges besonders geboten erscheinen lassen sollten. Damit soll nicht etwa gesagt sein, daß der Seeweg allein in der Lage wäre, die verkehrswirtschaftlichen Bedürfnisse der abgetrennten deutschen Gebiete zu befriedigen; immerhin haben verkehrspolitische Teilaktionen und die Tarifsenkung im Rahmen des Arbeitsbeschaffungsprogramms zu Wettbewerbsverschiebungen und Verkehrsablenkungen geführt, die für einen großen Teil des ostdeutschen Notstandsgebietes, insbesondere aber seine Verkehrswirtschaft, völlig unerträglich geworden sind. Für Kenner der Verhältnisse der ostdeutschen Notstandsgebiete sind diese Tatsachen nur neue Beweise für die unbedingte Notwendigkeit der Zusammenfassung aller Provinzen des ostdeutschen Notstandsgebietes von Oberschlesien bis Ostpreußen und Unterstellung unter eine von Kennern Ostdeutschlands und ostdeutscher Wirtschaftsverhältnisse geleitete Reichs-Zentralbehörde. Die tatsächliche Schrumpfung des ostdeutschen Küstenverkehrs ist in erster Linie eine Folge der Einführung des Staffeltarifsystems, das auf weiten Entfernungen in Verbindung mit zahllosen Ausnahme- und Notstandstarifen die Eisenbahnfrachten unter das Vorkriegsniveau senkt, während die Küstenschifffahrt, bepackt mit untragbaren steuerlichen und sozialen Lasten, gezwungen ist, zu Frachten zu fahren, die sie allmählich aufzehrt. Hinzu kommt, daß das gleiche Tarifsystem den Warenzulauf zu den deutschen Strömen, über die von jeher die deutsche Küstenschifffahrt mit Ladung versorgt wurde, künstlich hemmt, eine Wirkung, die durch kurzfristige Frachtausschüsse, die der Meinung sind, daß die Festsetzung von Binnenschiffsfrachten genügt, um der Binnenschifffahrt Ladung zu verschaffen, wirksam unterstrichen wird. Und doch kommt trotz aller Hindernissen, Hemmnissen und mangels jeder Unterstützung, der Küstenschifffahrt in der heutigen Zeit aus wirtschaftlichen und nationalen Erwägungen ganz besondere Bedeutung zu. Es ist bekannt, daß die Küstenschifffahrt mit ihren verhältnismäßig kleinen Fahrzeugen für die deutsche Marine den bestvorgebildeten Nachwuchs liefert und daß ihre Erhaltung schon aus diesem Grunde von besonderer Bedeutung und Wichtigkeit ist. Es wird aber weniger gern hervorgehoben, daß die deutsche Küstenschifffahrt in der Lage ist, frei und ungehindert auf abgabefreien, natürlichen Gewässern, wie Ostsee und Nordsee, zu fahren und lebenswichtige Verkehre zu vermitteln und daß die Küstenschifffahrt unter allen Umständen jeder vom Osten nach Westen oder umgekehrt verkehrenden Kanalschifffahrt weit überlegen ist. Deutschland besitzt in der Ost- und Nordsee und der langgestreckten Küste, verbunden durch den Kaiser-Wilhelm-Kanal, wertvollste Verkehrswege, die keine Unterhaltungskosten beanspruchen und keine Schifffahrtsabgaben notwendig machen. Es darf einmal ruhig gesagt werden, daß hier Möglichkeiten einer Verkehrsintensivierung vorhanden sind, die es verdienen, restlos ausgeschöpft zu werden in einer Zeit, in der unwirtschaftliche Investitionen unangebrachter als je sind. Hiermit soll nicht etwa zum Ausdruck gebracht werden, daß es nicht auch in Deutschland Kanalprojekte gibt, deren Fortführung aus vielfachen Gründen unbedingt geboten erscheint. Es darf aber noch einmal darauf hingewiesen werden, daß das gegen Luftangriffe schutzlose Deutschland es nicht verhindern kann, wenn wichtige Eisenbahnbrücken, Schleusen, Kanäle usw. durch Bombengeschwader zerstört werden und der Verkehr lahmgelegt oder doch außerordentlich behindert wird. Eine eingespielte Küstenschifffahrt kann durch der-

STETTIN

Deutschlands größter Ostseehafen

Der begünstigte Seehafen für die innerdeutsche Güterbewegung zwischen Ost und West

Rheinhäfen und Ostpreußen

sowie im Verkehr zwischen Mitteleuropa, Norwegen, Schweden, Dänemark, Finnland, Rußland, Baltischen Randstaaten und anderen Überseegebieten

Stück- und Massengutumschlag an 10 500 m öffentlichem Kai mit neuesten praktischen und schnell arbeitenden Lösch- und Ladeeinrichtungen

Größter osteuropäischer Binnenschiffahrtshafen

Der Seehafen von Berlin — Freihafen

Modernste Lagerhäuser, Kühlanlagen, Getreideheber, eigene Hafenschiffbahn, Vermietung und Verkauf von Gelände im Industriehafen an tiefem Wasser zu niedrigen Preisen

Stettiner Hafengesellschaft m. b. H.

artige Maßnahmen wohl behindert, aber niemals lahmgelegt und vernichtet werden. Die unter den verschiedensten Gesichtswinkeln klar zu Tage liegende Bedeutung der Küstenschifffahrt zwischen Ostpreußen und dem Mutterlande hervorzuheben, dürfte sich erübrigen, da dieses durch den polnischen Korridor nicht gehinderte, gehemmte und unkontrollierte Verkehrsmittel das einzige sein dürfte, das bei Störungen des Eisenbahnbetriebes durch den Korridor restlos

weiterfunktioniert. Nicht alle Staaten Europas sind im Besitz einer so lang ausgedehnten, mit vorzüglichen Häfen versehenen Küste, in die ein halbes Dutzend natürlicher Stromläufe und Kanäle in der Nord-Süd-Richtung einmünden. Die Notwendigkeit der Pflege und des Ausbaues dieses überaus wichtigen Verkehrsmittels scheint daher ein Gebot nationalwirtschaftlicher Pflicht zu sein, dem unbedingt entsprochen werden muß.

Die Neuregelung der Öl- und Fettwirtschaft.

Von Dr. E. Schoene.

Um der landwirtschaftlichen Veredlungswirtschaft Deutschlands in ihrer schwierigen Lage zu helfen, hat die Reichsregierung, nachdem die Butterbeimischung wieder fallen gelassen wurde, bekanntlich einen groß angelegten Plan in Angriff genommen, der in der Verordnung zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. März d. Js. sowie einer Reihe von ergänzenden Verordnungen seine gesetzliche Form gefunden hat. Die Grundzüge dieser Regelung sind die folgenden:

Mit Wirkung vom 12. April 1933 dürfen Oele und Fette inländischer wie ausländischer Erzeugung nur durch eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmte Reichsstelle in den Verkehr gebracht werden. Diese Stelle ist die Reichsstelle für Oele und Fette, Berlin SW 11, Prinz Albert-Straße 3. Oele und Fette im Sinne dieser Vorschrift sind:

Oleomargarin	Nr. 126	des Zolltarifs
Premier jus	128	„ „
Tierische Fette	131	„ „
Fette Oele	166/167	„ „
Pflanzliche Fette	168 u. 171	„ „
Gehärtete fette Oele und Trane	207 a	„ „
Kunstspeisefett	207 b	„ „

auch in Gemischen und mit Zusätzen von anderen Waren.

Wer im Zollinland hergestellte Oele oder Fette im Zollinland in den Verkehr bringen oder aus dem Zollaussland oder aus einem Zollausschlußgebiet einzuführende Oele oder Fette zur zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr stellen will, hat sie der Reichsstelle zum Kauf anzubieten. Das gleiche muß der tun, der im Zollinland Oele oder Fette, die er im eigenen Betriebe hergestellt hat, gewerbsmäßig weiterverarbeiten will. Die zollamtliche Abfertigung von Oelen oder Fetten zum freien Verkehr ist erst nach der Uebernahme durch die Reichsstelle zulässig.

Die Reichsstelle für Oele und Fette ist durch Verordnung vom 4. April 1933 errichtet worden. Eine Verordnung vom gleichen Tage bestimmt, daß zunächst einige Oele und Fette, und zwar Holzöl, Rizinusöl, Kakaool und Kunstspeisefett, von der Bewirtschaftung ausgenommen werden; für die Zeit vom 12. April bis 30. Juni 1933 wird die Einfuhr für Oleomargarin, premier jus, Raps- und Rübol, Leinöl, Bucheckernöl, Erdnußöl, Mohnöl, Nigeröl, Sesamöl, Sonnenblumenöl, Baumwollsamöl, Sojabohnenöl und anderes fettes Oel auf $\frac{3}{24}$ der für das Jahr 1932 nachgewesenen Einfuhrmengen beschränkt, während die von Lavat- und Sulfuröl auf $\frac{3}{12}$, die von Palmöl, zum Genuß nicht geeignet, auf $\frac{9}{12}$, die von Palmkernöl, Kokosnußöl und anderem pflanzlichem Talg auf $\frac{9}{24}$ festgesetzt wird.

Die Reichsstelle ist verpflichtet, die Oele und Fette an jedermann zu verkaufen. Eine Bekanntmachung des Reichsernährungsministers vom 4. April 1933 regelt diese Uebernahme- und Abgabepreise der Reichsstelle für Oele und Fette. Danach ist der Uebernahmepreis der Tagespreis (verzollt), der für die der Reichsstelle angebotene Ware an dem Tage, an dem das Angebot an die Reichsstelle abgeht, in Hamburg besteht. Der Abgabepreis der Reichsstelle ist bis auf weiteres der Betrag, der dem Uebernahmepreis einschließlich eines Zuschlages von 20 Rpf. pro dz entspricht.

Durch eine Verordnung über die gewerbsmäßige Herstellung von Erzeugnissen der Margarinefabriken und Oelmühlen, die ebenfalls vom 23. März 1933 stammt, wird der Umfang der Produktionseinschränkung bestimmt. Hiernach dürfen Margarine, Kunstspeisefett und, soweit sie als solche für den Verbraucher bestimmt sind, Speiseöle, auch gehärtete Pflanzenfette oder gehärtete Trane, in der Zeit vom 27. März bis 30. Juni 1933 nur im Umfange von höchstens 50% der Mengen, die im letzten Vierteljahr 1932 von dem betreffen-

den Erzeuger hergestellt sind, hergestellt werden. Der Reichsernährungsminister kann aus dringenden Gründen auf Antrag Ausnahmen von dieser Vorschrift bewilligen mit der Maßgabe, daß die Herstellung der vorstehend genannten Erzeugnisse in einer Gesamtmenge ermöglicht werden soll, die höchstens 60% der Erzeugung im letzten Vierteljahr 1932 beträgt. Im Zusammenhang hiermit ist zu erwähnen, daß auch ein Verbot der Herstellung von Margarinekäse erlassen ist, das am 1. Juni 1933 in Kraft tritt; schließlich ist auch der Reichsregierung eine Ermächtigung erteilt worden, die Verwendung von inländischem Talg bei der Herstellung von Seifen und Lichten anzuordnen.

Außerdem sind durch Verordnung über Zolländerungen vom 23. März 1933 verschiedene Zölle erhöht worden. Danach sind ab 29. März 1933 Margarine und Margarinekäse mit 75.— RM. anstelle von bisher 30.— RM., Kunstspeisefett mit 75.— RM. statt bisher 12.50 RM. pro dz zu verzollen.

Die Hauptverordnung vom 23. März 1933 ermächtigt den Reichsfinanzminister, Margarine, Kunstspeisefett, Speiseöl, Pflanzenfett und gehärtete Trane einer Verbrauchsbesteuerung zu unterwerfen. Die aus dieser Besteuerung, der sogenannten Ausgleichsabgabe, aufkommenden Mittel sind in erster Linie zur Fettverbilligung für die minderbemittelte Bevölkerung zu verwenden. Durch eine Verordnung vom 13. April d. Js. ist diese Steuer auf 50 Rpf. pro kg festgesetzt worden; sie ist am 1. Mai in Kraft getreten.

Neben dem neugeschaffenen Handelsmonopol für Oele und Fette ist eine weitere monopolistische Regelung für Oelfrüchte und Oelsaaten vorgesehen, die in einem Einfuhrmonopol für Oelfrüchte, Oelsämereien und Oelkuchen besteht. Rechtlich ist dies in der Form der Ausdehnung des Maisgesetzes auf Oelfrüchte und Oelsämereien der Nr. 13—17 des Zolltarifs, auf feste Rückstände von der Herstellung fetter Oele, auch gemahlen in der Form von Kuchen (Oelkuchen), sowie Mandelkleie der Nr. 193 des Zolltarifs geschehen. Dieses Einfuhrmonopol ist am 6. April 1933 in Kraft getreten. Die Reichsmaisstelle hat hierfür eine besondere Geschäftsabteilung in Berlin W. 62, Kurfürstenstraße 171, eingerichtet.

Dies ist in großen Zügen der Plan, den die Reichsregierung in Angriff genommen hat, die Öl- und Fettwirtschaft neu zu regeln und auf diese Weise eine höhere Rentabilität der inländischen Vieh- und Milchwirtschaft herbeizuführen.

Die Regierung erwartet offenbar, durch diese Art der Fettwirtschaft zu erreichen, daß der Fettbedarf des deutschen Volkes, der auf etwa 1,3 Millionen, wenn man die zu technischen Zwecken verwendeten Fette hinzunimmt, auf mindestens 1,6 Millionen Tonnen beziffert werden dürfte, in einem erheblich größeren Umfang als bisher aus eigener Erzeugung gedeckt wird. Die deutsche Erzeugung an Butter, Schmalz und Speck kann heute mit etwa 650—700 000 t pro Jahr angenommen werden. Jede Steigerung dieser Erzeugung, die die deutsche Fettversorgung unabhängiger vom Ausland zu machen in der Lage ist, ist zweifellos im nationalen Interesse auf das wärmste zu begrüßen. Jeder deutsche Volksgenosse wird ungeteilte Zustimmung dafür haben, wenn es sich erweist, daß die neue Öl- und Fettregelung uns ein gutes Stück auf diesem Wege der Unabhängigmachung der deutschen Fettversorgung von ausländischer Einfuhr weiterbringt. Wieweit dies angesichts des heutigen Bevölkerungsstandes allerdings möglich ist, muß dahingestellt bleiben. Es ist in diesem Zusammenhang erwähnenswert, daß man früher in Deutschland Pflanzenfette kaum kannte, und daß man erst infolge der ständig anwachsenden Bevölkerungsziffern in Verbindung mit der fortschreitenden Industrialisierung in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts zur Margarineherstellung überging. Während früher das

Schwergewicht in der Margarineerzeugung bei den pflanzlichen Oelen lag, ist im Laufe der jüngsten Entwicklung immer mehr Tran als Bestandteil der Margarine in den Vordergrund getreten. Vor zwei Jahren betrug der Anteil des Trans erst etwa 10, jetzt schon 60%. Hieraus ergibt sich ohne weiteres, daß die deutsche Oelindustrie ohnehin durch das Vordringen des Trans empfindliche Einbußen erlitten hat, und es erhebt sich die Frage, ob man nicht dem Ziel, das mit der Produktionsbeschränkung der Oelindustrie verfolgt wird, auch ohne eine so weitgehende Kontingentierung nahegekommen wäre, wenn man den in Deutschland vorrätigen Tran, der als sehr haltbar übrigens eine lange Lagerung trägt, vom Markte hätte verschwinden lassen.

Für die Oelindustrie, die mit einigen ihrer namhaftesten Unternehmungen im Stettiner Wirtschaftsbezirk vertreten ist, stellt nun die Verordnung vom 23. März mit ihren Produktionsbeschränkungen sicherlich einen schweren Eingriff dar. Man wird diesen Eingriff im Interesse des Ganzen, das heißt der Stützung der deutschen agrarischen Veredelungswirtschaft hinnehmen müssen; man kann sich aber andererseits nicht der Tatsache verschließen, daß die getroffene Erzeugungskontingentierung in der Praxis mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden ist. Nach § 1 der Herstellungsverordnung vom 23. März ist nämlich nur die Herstellung von Speiseölen, soweit sie als solche für den Verbraucher bestimmt sind, beschränkt, nicht aber die von Oelen, die für andere — technische — Zwecke bestimmt sind. Nun haben gerade die Stettiner Oelmühlen ihre Produktion fast ausschließlich auf die Belieferung der Margarinefabriken und der unmittelbaren Verbraucher abgestellt, während in anderen Teilen des Reiches gelegene Wettbewerbsmühlen in größerem Umfang pflanzliche Oele für technische Zwecke geliefert haben. Diese Firmen erhalten also im ganzen, da für diese Oele zu technischen Zwecken eine Beschränkung der Produktion nicht vorgesehen ist, höhere Kontingente, können demnach ihre Kapazität besser ausnutzen, dadurch rentabler arbeiten und ihren Abnehmern günstigere Preise machen. Die Folge hiervon dürfte sein, daß die Stettiner Oelmüllerei ihre Produktion über die verfügte Kontingentierung hinaus wird drosseln müssen und schließlich infolge der eingetretenen Wettbewerbsverschiebungen

überhaupt vor die Frage gestellt sein dürfte, ob sie ihre Betriebe noch weiterführen kann. Ganz abgesehen hiervon wird aber allgemein die Festsetzung der Kontingente für die einzelnen Unternehmungen auf die größten Schwierigkeiten stoßen, da die Fabriken, wenn sie an den Handel liefern, häufig kaum feststellen können, zu welchem Zwecke das gelieferte Oel Verwendung gefunden hat, ob es für Zwecke des Verbrauchs oder für technische Zwecke gedient hat. Das heißt also, daß die Basis, auf der die Kontingente festgesetzt sind, im Einzelfalle praktisch überhaupt kaum zutreffend wird errechnet werden können. Wie dem auch sei, die Kontingentierungsvorschriften in der jetzigen Form drohen besonders ungünstige Folgen für die Stettiner Oelindustrie mit sich zu bringen, die sich einmal in Produktionseinschränkung und damit Personalverkürzung, zum anderen in einem bedeutenden Rückgang der Sojabohnenzufuhren im Stettiner Hafen, die im Jahre 1932 noch über 185 400 to betragen haben, also in einer weiteren Schmälerung des ohnehin aufs schlimmste notleidenden Stettiner Hafenverkehrs auswirken werden.

Die Erzeugungsdrosselung der Oelindustrie muß aber noch eine andere bedeutsame Folge haben. Der reiche Anfall der Industrie an Oelkuchen stellt nämlich die Belieferung der deutschen Milchwirtschaft mit hochwertigen eiweißhaltigen Futtermitteln in einem hohen Grade sicher; diese Futtermittel setzen sich also in Milch und Butter um. Wenn man annimmt, daß die Produktionseinschränkung der Oelindustrie einen Minderanfall von rd. 500 000 to Oelkuchen nach sich zieht, so bedeutet dies infolge des teilweisen Entzuges der benötigten Futtermittel eine Mindererzeugung von rd. 100 000 to Butter durch die deutsche landwirtschaftliche Veredelungswirtschaft, es sei denn, daß hier andere gleichwertige Ersatzfuttermittel zur Verfügung gestellt würden. Nun ist zwar anstelle der Oelkuchen die Belieferung der Veredelungswirtschaft mit anderen eiweißhaltigen Futtermitteln inländischer Erzeugung, wie Seradella, Süßlupinen, Kleesaat usw. theoretisch möglich; sie setzt aber einen erheblich gesteigerten Anbau mit diesen Futtersaaten voraus, der die deutsche Getreideanbaufläche verringern müßte und mit Rücksicht auf die dadurch bedingten Rückgänge der deutschen Brotgetreideerzeugung nicht ohne weiteres durch-

Paul Julius Stahlberg

Oelfabrik Stettin

Gegründet 1841

Tel.-Adr.: Oelberg

SPEZIAL-PRODUKTE:

Extrah. Soyabohnenschrot

Marke „**Monopol**“

Protein und Fett garantiert 45%

Leinkuchen u. Leinkuchenmehl

Fabrikat „**Stahlberg**“

Protein und Fett garantiert 37%

Kobaltfirnis Marke „**Stahlberg**“

(garant. reiner Leinölfirnis)

Garant. reines Leinöl / Prima Lackleinöl / Soyabohnenöl / ff. Soyaspeiseöl

führbar erscheint. Diese Futtermittelfrage ist eine eminent wichtige, zumal für die Stettiner Oelindustrie hinzukommt, daß sie mit ihrem Sojakrafftfutter stets einen regen Export nach Ost- und Nordseeländern betrieben hat, und daß infolge der drohenden geringeren Futtermittelproduktion dieser Werke diese Exporte wahrscheinlich verschwinden werden, was wiederum einen erheblichen Ladungsausfall für die Stettiner Linienschiffahrt nach den diese Futtermittel verbrauchenden Ländern der Ost- und Nordsee mit sich bringen muß. Jedenfalls dürften im Verlauf der weiteren Wirksamkeit der jetzigen Regelung auf diesem Gebiet noch große Schwierigkeiten auftauchen, die zu ihrer Bewältigung besonderer Maßnahmen bedürfen, an denen mitzuarbeiten gerade die deutsche Oelindustrie im Interesse des Ganzen und zur Erreichung des angestrebten Zieles, der Stärkung der deutschen Veredelungswirtschaft, bereit und auch berufen sein wird.

Hauptzweck des ganzen Verordnungswerkes ist ein besserer Markt für die deutschen tierischen Fette, insbesondere Butter. Es ist zu hoffen, daß dieser Zweck auch insoweit erreicht wird, als nicht durch eine evtl. Futtermittelverknappung und Verteuerung, wie sie Folge der Produktionseinschränkung der Oelmühlen sein kann, wiederum Störungen in der Buttererzeugung eintreten. Es ist hier zu berücksichtigen, daß der deutschen bäuerlichen Veredelungswirtschaft letzten Endes auch nicht so sehr an einer infolge der Futtermittelverknappung verringerten Produktion zu höheren Preisen gelegen sein kann, daß es vielmehr in ihrem Interesse — und auch im Interesse der ganzen deutschen Volkswirtschaft — liegt, die eigene Buttererzeugung zu steigern und gleichzeitig auskömmliche Preise dafür zu erhalten. Außerdem hängt natürlich das ganze Gelingen des Verordnungswerkes sehr stark von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland ab. Niemand wird den deutschen Bauern höhere Preise für die von ihnen

erzeugte deutsche Butter mißgönnen; aber die Voraussetzung hierfür ist natürlich auch in einem sehr wesentlichen Maße, daß die Verbraucherschaft die nötige Kaufkraft hat, um bei diesen erhöhten Preisen Butter, und zwar, wenn möglich, in noch größerem Umfang als bisher zu kaufen. Denn allein die Verteuerung für Margarine, Kunstspeisefett, Speiseöl usw., wie sie durch die Ausgleichsabgabe hervorgerufen wird, braucht nicht ohne weiteres eine Abwanderung der Verbraucher zur Butter zur Folge zu haben, zumal deren Preisniveau im Interesse der bäuerlichen Veredelungswirtschaft doch ein erhöhtes werden soll. Es muß vielmehr damit gerechnet werden, daß eine Abwanderung auch zu anderen Fetten und Aufstrichmitteln, beispielsweise zu Schmalz oder aber gar zu Marmelade, Kunsthonig usw. erfolgt. Eine allzu starke Ausweitung der deutschen Schmalzproduktion, wie sie hierdurch hervorgerufen werden könnte, muß nun wieder eine Uebersättigung des Marktes mit Schweinefleisch und dadurch fallende Schweinepreise zur Folge haben, während andererseits eine Abkehr der Verbraucher in größerem Umfang vom Fettverzehr überhaupt und eine Hinwendung zu Marmelade, Kunsthonig usw. im Interesse der Volksernährung nicht begrüßt werden kann.

Das große Werk einer Verbesserung der deutschen Fettbasis und einer Stärkung der deutschen landwirtschaftlichen Veredelungswirtschaft ist nun in Angriff genommen. Wie die vorstehenden Ausführungen aber zeigen, wird der einmal beschrittene Weg noch mancherlei Schwierigkeiten mit sich bringen und manche Probleme aufwerfen, zu deren Bewältigung neue elastische Maßnahmen notwendig werden dürften. Hoffen wir, daß alle sich einem vollen Erfolg des großen Oel- und Fettplans entgegenstellenden Schwierigkeiten im Laufe der Entwicklung im Interesse der gesamten deutschen Wirtschaft und im Interesse der Sicherstellung der Fettversorgung der deutschen Bevölkerung unschwer überwunden werden können.

Der neue deutsch-niederländische Zollvertrag.

In der deutschen Handelspolitik ist es seit kurzem wieder erheblich lebhafter geworden. Unter den getroffenen Vereinbarungen kommt sicherlich dem deutsch-niederländischen Zusatzabkommen vom 27. April 1933 sowohl symptomatisch wie materiell die größte Bedeutung zu, da hier teilweise neue handelspolitische Methoden zur Anwendung gelangt sind. Das Abkommen hat die doppelte Tendenz, einmal der deutschen Landwirtschaft den notwendigen Schutz auch weiterhin zu sichern, andererseits aber der niederländischen Wirtschaft gewisse Einfuhrmöglichkeiten, die sich auf dem deutschen Markt bei Berücksichtigung von Angebot und Nachfrage ergeben, einzuräumen, wodurch andererseits auch den Interessen der deutschen Exportwirtschaft Genüge getan ist. Das Abkommen ist am 10. Mai 1933 vorläufig in Kraft gesetzt und enthält in einer Anlage eine Reihe von Zollbestimmungen, für deren Anwendung durch ein dem Abkommen beigefügtes Schlußprotokoll vom 27. April 1933 noch nähere wichtige Einzelheiten festgelegt sind.

Der hervorstechende Charakter des neuen Abkommens beruht darauf, daß einmal für eine Reihe der gebundenen Tarifpositionen gleichzeitig Mengenbindungen in Form von Kontingenten ausgesprochen sind, und daß andererseits in dem erwähnten Schlußprotokoll über verschiedene wichtige Einfuhrwaren auch preissichernde Vereinbarungen getroffen werden konnten.

Mengenmäßige Bindungen gelten u. a. für Weißkohl, Rotkohl und Wirsingkohl, die im Mai 1933 in Höhe von 50 Proz. der Einfuhrmenge vom Mai des Vorjahres zu Zollsätzen von 4,— bzw. 6,— RM. pro Dz. eingeführt werden dürfen; für Schweinespeck, der in Höhe von 60 Proz. der Einfuhrmenge vom 1. 5. bis 31. 12. des Vorjahres zu einem Satz von RM. 20,— (autonom RM. 36,—) eingeführt werden kann; für Eier, die ebenfalls in Höhe von 60 Proz. der vorjährigen Einfuhr bis zum 30. September zu einem Satz von RM. 40,—, danach bis Ende des Jahres zu einem von RM. 30,— (autonom RM. 70,—) einzuführen sind; ferner für phosphorhaltige Düngemittel (RM. 0,90 statt RM. 1,50 pro Dz.) für 50 Proz. des entsprechenden Einfuhrdurchschnitts der beiden Vorjahre. Außerdem sind mengenmäßige Bindungen noch für einen weiteren Artikel, nämlich für Hartkäse getroffen worden. Danach kann Hartkäse bis zu einer Gesamtmenge von 50 Proz. des Durchschnitts der Einfuhr der beiden Vorjahre zu einem Satz von RM. 20,—,

weitere 20 Proz. des vergleichswisen Mengenergebnisses zu einem Satz von RM. 50,— anstelle des autonomen Zollsatzes (RM. 90,—) nach Deutschland eingeführt werden. Hier ist zu erwähnen, daß dieselben Sätze und Mengen durch ein Abkommen vom 13. April 1933 auch Finnland gegenüber gebunden sind.

Preissicherungen sind insbesondere für Schweinespeck, daneben auch für Stachelbeeren getroffen worden, für welch letztere den Niederlanden ein Vertragszoll von 10,— RM. pro Dz. eingeräumt worden ist unter der Bedingung, daß vor Beginn der Einfuhrzeit für Stachelbeeren zwischen den beteiligten Wirtschaftskreisen der beiden Länder eine der Genehmigung der beiden Regierungen unterliegende Vereinbarung über die Verkaufspreise zu schließen ist. Hinsichtlich des Schweinespecks ist im Schlußprotokoll festgelegt worden, daß die im Rahmen des vereinbarten Zollkontingents einzuführenden Mengen die Preisbildung für deutschen Schweinespeck nicht beeinträchtigen dürfen. Zu diesem Zweck soll niederländischer Schweinespeck zum Vertragszollsatz nur durch eine von der niederländischen Regierung zu bezeichnenden Stelle eingeführt werden, die den Abgabepreis an den deutschen Handel so zu halten hat, daß er frei Empfangsstation höchstens 20 Pfg. pro kg unter den jeweils in Berlin geltenden Preisen (amtliche Notierungen am Berliner Großfleischmarkt) liegt. Es wird ein Ausschuß eingesetzt werden, der die Einhaltung dieser Preisabreden zu überwachen hat. In diesen Vereinbarungen dürfte etwas grundsätzlich Neues gegenüber den bisherigen deutschen Handelsverträgen zu erblicken sein, insofern als dadurch eine Schleudereinfuhr aller Voraussicht nach unterbunden wird. Es ist anzunehmen, daß auch in künftigen handelspolitischen Abmachungen derartige Preisvereinbarungen eine große Rolle spielen werden, wenn freilich auch berücksichtigt werden muß, daß die Möglichkeit solcher Vereinbarungen sich praktisch im wesentlichen auf solche Waren beschränken dürfte, bei denen die Absatz-, Preis- und Qualitätsfragen nicht allzu kompliziert liegen.

Wichtige, die Qualität betreffende Bestimmungen, enthalten das Abkommen und Schlußprotokoll ferner noch hinsichtlich der Eier. Danach gilt der Vertragszollsatz nur, wenn die Eier den Vorschriften der deutschen Eierverordnung über Güte und Gewicht der Handelsklassen GI, GII oder GIB., in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember auch der Handelsklasse GIC, ent-

sprechen. Hierüber haben die deutschen Zollstellen, erforderlichenfalls nach Anhörung von Sachverständigen auf Kosten des Einbringers, zu entscheiden. Im Schlußprotokoll ist bestimmt, daß die Zollstellen in der Regel dann von einer Untersuchung der abzufertigenden Eier absehen werden, wenn der Einbringer bei der Abfertigung jeder Sendung zum freien Verkehr das Zeugnis einer holländischen Behörde beibringt, wonach die Eier den erwähnten Vorschriften der deutschen Eierverordnung entsprechen. Auch von den meistbegünstigten Ländern wird dieses Zeugnis bezüglich der Eiereinfuhr nur insoweit in Anspruch genommen werden können, als sie diese Qualitätsvorschriften einhalten. Chinesische und andere Eier von minderm Wert können demnach nicht mehr importiert werden, sondern nur Edeleier, die nicht preisdrückend wirken können.

Bedeutsam, gerade vom Stettiner Standpunkt aus, ist auch die Abmachung über den Salzheringszoll, wonach künftig für gesalzene Heringe pro dz Rohgewicht 65 Proz. des jeweils geltenden deutschen Zollsatzes für ein Faß (Tonne) bei der Einfuhr aus den Niederlanden zu berechnen sind. Hierdurch hat Deutschland also einerseits Holland

ein Entgegenkommen in der Frage der Salzheringsverzollung gezeigt, andererseits aber sich die Möglichkeit offen gehalten, den deutschen Zollsatz für Salzheringe jederzeit autonom zu ändern.

Soweit die zollpolitischen Abmachungen, über die sich zusammenfassend sagen läßt, daß hierdurch in Verbindung mit den Kontingents-, Qualitäts- und Preisvorschriften den holländischen Exporteuren eine Präferenz gewährt wird, ohne daß der Grundsatz der Meistbegünstigung de jure verletzt wurde. Der Vertrag ist also insofern wichtig, als er im gewissen Sinne den Versuch einer Kombination zwischen zwei handelspolitischen Grundprinzipien, der Meistbegünstigung und der Reziprozität, darstellt. Als ein weiteres wichtiges Ergebnis der Verhandlungen mit Holland ist schließlich noch zu erwähnen, daß der Zinssatz, den die Niederländische Staatsbank dem bei ihr für die deutsche Industrie eingeräumten Rohstoffkredit zu Grunde legt, mit Wirkung vom 1. Juli 1933 von 5½ Proz. auf 4 Proz. herabgesetzt werden soll. Es handelt sich hier um eine beträchtliche Zinserleichterung, die auch allgemein-zinspolitisch besondere Bedeutung haben dürfte.

Die Verlängerung der „Hansestadt Danzig“ durch die Steffiner Oderwerke.

Nachdem die Verlängerung der „Hansestadt Danzig“ und alle Einbauten und Aenderungen zwecks Anpassung an den Schiffs-Sicherheitsvertrag nunmehr vor der Beendigung stehen, lohnt es sich nochmals, rückblickend einen Auszug aller mit der Verlängerung und den Umbauten verbundenen Arbeiten zu geben.

Ausgegangen werden muß von dem „Schiffs-Sicherheitsvertrag“, der seinen Ursprung in der furchtbaren Katastrophe der „Titanic“ hat. Kurz nach diesem Unglück setzten sich alle Reeder, Klassifikationsgesellschaften, Behörden europäischer und außereuropäischer schiffahrt-treibender Länder zusammen, um zu prüfen, wie man die Ursachen solcher Katastrophen weitmöglichst mildern könnte. Aus dieser gemeinsamen Arbeit entsprang schon 1914 der Wortlaut eines Vertrages zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, der kurz vor Ausbruch des Krieges durch Anerkennung aller Seefahrt treibenden Länder einen internationalen Charakter annehmen sollte. Der Krieg unterbrach die Schlußverhandlungen, und erst nach Beruhigung der internationalen politischen Verhältnisse kam es 1929 erneut zu den jetzt abgeschlossenen Verhandlungen. Inzwischen mußte der damals aufgesetzte Vertrag natürlich gründlich durchgesehen und der modernen Technik angepaßt werden. Die englische Regierung ergriff die Initiative und forderte alle Schiffahrt treibenden Länder auf, den Vertrag durchzustudieren und Vorschläge zu weiterer Verbesserung vorzubringen. Diese Verhandlungen waren 1931 soweit gediehen, daß sie in einer gemeinsamen Konferenz in London, diesmal unter dem Namen „Schiffs-Sicherheitsvertrag“, international festgelegt wurden, mit der Maßgabe, daß der Vertrag allgemein in Kraft tritt, wenn 5 der beteiligten Länder ihn ratifiziert haben. Dies ist inzwischen auch geschehen und somit der Vertrag ab 1. 1. 1933 für alle Schiffe, die mehr als 12 Passagiere über See befördern und sich dabei mehr als 20 Seemeilen vom Lande entfernen, gültig. Vorhandene Fahrgastschiffe will man aus Billigkeitsrücksichten schonend behandeln.

Inzwischen waren die großen transatlantischen Passagierschiffe durch die Groß-Reedereien selbst derart vervollkommnet und mit allen Mitteln der Technik ausgerüstet, die dem Schutz des menschlichen Lebens dienen, daß für diese Schiffe der Vertrag so gut wie gar keine Auflage erforderte. Anders dagegen ist es bei den Schiffen der Ostsee. Die bisherigen Vorschriften für die Schiffe der Ostseefahrt forderten, zweifellos infolge der Unmöglichkeit der Fahrzeuge, sich sehr weit vom Lande zu entfernen, keine außergewöhnlichen Einrichtungen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See. Ganz besonders hart betroffen wurden die 1925 nach den alten Bedingungen absolut einwandfrei erbauten Fahrgastschnellschiffe „Hansestadt Danzig“ und „Preußen“, die dem Reich gehören. Das Reich mußte sich bei diesen hochwertigen Passagierschiffen, die bis zu 1200 Menschen gleichzeitig befördern können, daher rechtzeitig schlüssig werden, welche Maßnahmen zur Anpassung an die Forderungen des neuen Vertrages zu treffen waren. Zur Prüfung dieser Frage wurden sowohl die Stettiner Oderwerke

als auch der Germanische Lloyd und die See-Berufsgenossenschaft aufgefordert. Nach längerem Verhandeln wurde man sich klar, daß man nicht Abstand nehmen könnte von dem Einbau moderner wasserdichter Schiebetüren, Vergrößerung der Rettungsgeräte auf die in dem Vertrag vorgeschriebene Zahl. Der Einbau aller dieser und weiterer nicht aufgeführter Aenderungen erforderte ein derartiges Mehrgewicht, daß das Schiff im unverlängerten Zustand nicht in der Lage war, diese Gewichte zu tragen, ohne den Tiefgang derart zu überschreiten, daß wieder aus diesem Grunde ein Weiterfahren mit den Fahrzeugen unmöglich wurde. Man entschloß sich daher, um die hochwertigen Schiffe nicht unbenutzt liegen zu lassen, zunächst die „Hansestadt Danzig“ um 10,2 m zu verlängern.

Obschon die eigentliche Verlängerung des Schiffes nur etwa 25% der Gesamtarbeit ausgemacht hat, interessiert natürlich die Allgemeinheit dieser Vorgang am meisten. Es soll daher in folgendem gesagt werden, auf welche Weise die Verlängerung vor sich gegangen ist:

Zeichnungen und Vorbereitungen an Bord waren Ende Januar d. J. so weit gediehen, daß das Schiff eingedockt und nunmehr an die eigentliche Operation des Auseinander-trennens herangegangen werden konnte. Die Form des Schiffes sowie wichtige innere Einbauten (Dieselmotoren, Hilfsmaschinen, Rohrleitung usw.) machten es erforderlich, daß der Durchschnitt sorgfältig ausgewählt wurde. Er ging nicht etwa, wie vielfach in den Zeitungen geschrieben wurde, in einer Ebene quer durch den Schiffskörper, sondern in wiederholten abwechselnden Zickzackkurven von oben nach unten laufend. Der nunmehr abgetrennte hintere Teil des Schiffes wurde auf feste Pallen gestellt, während der vordere Teil auf einen sorgfältig und genau ausgerichteten Schlitten gesetzt wurde, genau so, wie man es macht, wenn man einen Neubau vom Stapel lassen will. Der Schlitten wurde geschmiert, unterteilt und durch Hochkeilen der vordere Teil des Schiffes von seinen Lagern abgehoben und auf den Schlitten gesetzt. Vorne am Schiffskörper wurden schwere schmiedeeiserne Beschläge angebracht, von denen Stahl-trossen über große Flaschenzüge zu schweren Winden des vor dem Dock aufgestellten Schwimmkranes geführt wurden. Mittels dieser achtfach übersetzten Flaschenzüge war man in der Lage, von jeder Winde aus einen Zug von 40 Tonnen auszuüben, das ist mehr als die Hälfte, was theoretisch im äußersten Falle gebraucht werden mußte, um das Schiff auf seinen Schmierplanken nach vorne zu ziehen. So vorbereitet konnte die Werftleitung dem Reichsverkehrsministerium, der hiesigen Wasserbaudirektion und anderen interessierten Behörden mitteilen, daß das eigentliche Auseinanderziehen am 25. Januar 1933, vormittags, vor sich gehen sollte. Es hatten sich zu diesem Zeitpunkt viele interessierte Gäste eingefunden, und es war wahrhaftig auch imposant genug, um dieses seltene Schauspiel zu erleben, als plötzlich auf einen Pfiff und Anzug der Winden hin sich beide Schiffsteile voneinander trennten, wie man allmählich herauswachsend die inneren Teile des Schiffes immer mehr

zu sehen bekam. Besonders imposant wirkte es, als man plötzlich, fast wie in der Luft schwebend, die großen Dieselmotoren des Schiffes aus dem Schiff herausragen sah. Diese Dieselmotoren, jeder etwa 150 t wiegend, blieben zunächst stehen und wurden später um dasselbe Stück wie der Schiffsteil nach vorne bewegt, nachdem der schiffbauliche Teil eisenkonstruktiv eingefügt und die neuen Fundamente fertig vernietet bzw. geschweißt waren. Auch diese Arbeit wurde von den Oderwerken auf verhältnismäßig einfache und doch absolut sichere Weise gelöst. Die Motoren wurden nacheinander mittels großer hydraulischer Hebeböcke etwa $\frac{1}{2}$ m im Schiffskörper angehoben. Auch hier wurden Schlitzen und Schmierkissen untergebaut, um sie auf diese Weise genau so wie den vorderen Teil des Schiffes um 10,2 m nach vorn zu ziehen. In diesem Bauzustand sah das Schiff von oben bis unten aus, als wolle man alles und jedes erneuern. Der größte Teil der Passagiereinrichtung war herausgerissen, Treppenhäuser waren ausgebaut, hunderte von Kabeln und Rohrleitungen hingen in großen Bündeln von der Decke usw.

Nachdem die Hauptverbände des Schiffes zusammengefügt, die Motoren verschoben waren, konnte das Schiff

seinem Element wieder übergeben werden, um das Dock für andere Arbeiten frei zu machen. Dieses Ausdocken fand am 25. März d. J. statt, und von dieser Zeit an bis zum heutigen Tage wird fieberhaft am inneren Ausbau gearbeitet, um das Schiff terminmäßig zum 1. Juni der Regierung wieder zur Verfügung stellen zu können.

Nach der Verlängerung hat sich der äußere Eindruck des Schiffes zweifellos zu seinem Vorteil erheblich verbessert. Aber das Wertvollste ist, daß das Schiff nunmehr in der Lage ist, alle Sicherheiten, die der Schiffs-Sicherheitsvertrag vorsieht, aufzunehmen; darüber hinaus ist noch zu erwarten, daß die See-Eigenschaften des Schiffes gegenüber früher nicht unerheblich verbessert werden. Vorher vorgenommene Schleppversuche der staatlichen Versuchsanstalt für Wasserbau und Schiffbau in Berlin haben ergeben, daß auch die alte Geschwindigkeit beibehalten werden kann und damit ebenso wie früher die fahrplanmäßige Durchhaltung der Tourenfahrten von Swinemünde nach Zoppot bzw. Memel garantiert wird.

Prüfungsamt für die Fachprüfung in Buchführungs- und Bilanzwesen.

(Eingerichtet von der Industrie- und Handelskammer Stettin.)

Von Dr. Redell.

Das gesamte Rechnungswesen unserer wirtschaftlichen Betriebe hat nicht erst in der Nachkriegszeit eine grundlegende Umgestaltung erfahren, die Anfänge gehen zurück bis zum Jahrhundertanfang. Die damals entstandenen Handelshochschulen, die schon in den Anfangsjahren in der Erforschung wirtschaftlicher Betriebe ihre Hauptaufgabe erkannten, wandten dem kaufmännischen Rechnungswesen besondere Aufmerksamkeit zu. Aus einer unendlichen Fülle von rechnerischem Betriebsmaterial ist über die Teilgebiete des kaufmännischen Rechnungswesens eine Reihe grundlegender Arbeiten erwachsen, die mit dazu beigetragen haben, vielen wirtschaftlichen Großbetrieben eine wissenschaftliche Gestaltung zu geben. Es sei weiter darauf hingewiesen, daß in den letzten Jahren im „Ausschuß für wirtschaftliche Verwaltung“ (Abteilung des „Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit“) Wissenschaftler und Praktiker zusammengearbeitet haben, um besonders die Fragen des kaufmännischen Rechnungswesens — Kostenwesen (Kalkulation), Buchhaltung und Betriebsstatistik — dem Verständnis der Betriebsleiter und der leitenden Angestellten näher zu bringen. Ein Erfolg ist aber doch erst in den Großbetrieben zu merken; Mittelbetriebe sind selten, Kleinbetriebe kaum davon berührt worden. Wer sich einmal mit der Untersuchung der Ursachen der Konkurse der letzten Jahre beschäftigt hat, wird zu der Erkenntnis gekommen sein, daß den Inhabern der untergegangenen Betriebe oft jede Kenntnis des betrieblichen Rechnungswesens abging. Aber nicht nur die Inhaber, sondern auch diejenigen Angestellten, welchen das Rechnungswesen in der Hauptsache anvertraut ist, die Buchhalter, besitzen heute fast allgemein — von Großbetrieben vielleicht abgesehen — nicht die Kenntnisse dieses Gebietes, die heute auf jeden Fall gefordert werden müssen. Der Kaufmann, in seiner Betriebsgestaltung im allgemeinen sehr konservativ, kann sich hier nicht dem leidigen Trost hingeben: es ist ja auch bisher ohne zeitgemäße Gestaltung des Rechnungswesens gegangen. Die Zeit geht in der Regel über derartige Anschauungen mit hartem Schritt hinweg; schade, daß dabei so manche Betriebe am Wege liegen bleiben. Eine Reichsgerichtsentscheidung vom April ds. Js. hat hinsichtlich der Buchführungspflicht des Prinzipals eine bedeutungsvolle Entscheidung gefällt. Beim Zusammenbruch einer Firma wurde festgestellt, daß sich der Inhaber auch um die Buchführung nicht gekümmert hatte. Er verließ sich auf seine Buchhalterin. Der Senat führte aus: Mit Rücksicht auf die Größe der Unternehmungen ist der Angeklagte als Vollkaufmann anzusehen und verpflichtet, Handelsbücher zu führen, aus denen jederzeit ein Überblick über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens zu gewinnen ist. Tatsächlich sind die Bücher aber so unordentlich und lückenhaft geführt worden, daß wochenlange Arbeit eines Fachmannes mit fortgesetzten Befragungen des Angeklagten nötig war, um einigermaßen Klarheit zu schaffen. Hatte der Angeklagte selbst keine Buchführungskenntnisse, dann war es seine Pflicht, die Tätigkeit der Buchhalterin von Zeit zu Zeit durch einen Sachverständigen kontrollieren zu lassen. Auch bei einer eingearbeiteten Buchhalterin trifft den Unternehmer eine Ueberwachungspflicht.

Demgemäß hat der Senat den Firmeninhaber wegen fahrlässigen Bankrotts für strafbar erklärt und seine Verurteilung zu 4 Monaten Gefängnis bestätigt (2 D 1264/32, 3. April 1933).

Mancher Kaufmann wird sich da mit seinem „bilanzsicheren“ Buchhalter trösten. Wie es vor einigen Jahren letzten Endes mit der „perfekten“ Stenotypistin nicht mehr recht vorwärts ging, griffen die deutschen Handelskammern ein und gründeten „Prüfungsämter für Kurzschrift und Maschinenschreiben“. Die Stettiner Kaufmannschaft marschierte damals mit an der Spitze. Das Stettiner Prüfungsamt war das dritte oder vierte, das in Preußen gegründet wurde. Heute hat Deutschland über 100 Prüfungsämter dieser Art, und mehr als 10 000 Stenotypisten und Stenotypistinnen werden in jedem Jahr nach gleichen Grundsätzen in Deutschland geprüft! Wir sind vorwärts gekommen auf dem Gebiet des Kurz- und Maschinenschreibens, und wer sich heute als Kaufmann noch mit der „perfekten“ Stenotypistin ohne Zeugnis des Prüfungsamtes begnügt, der ist rückständig!

Der „bilanzsichere“ Buchhalter tut es heute auch nicht mehr. Der gewissenhafte Kaufmann muß bei der Einstellung eines Buchhalters den Nachweis in der Hand haben, daß der Angestellte die Kenntnisse besitzt, die der moderne Betrieb auf dem Gebiet des Buchhaltungs- und Bilanzwesens erfordert.

Ganz wenige Kammern — unter andern die Kammern in Chemnitz und Reutlingen — haben bereits Prüfungseinrichtungen geschaffen. (Ob eine preußische Kammer schon den Schritt getan hat, ist dem Verfasser nicht bekannt.) Grundlegende Vorarbeiten auf diesem Gebiet hat der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband geleistet, der schon vor Jahren ein „Prüfungsamt für Bilanzbuchhalter“ eingerichtet hat und dessen Einrichtung als vorbildlich gelten kann. Nun hat die Industrie- und Handelskammer für den Bezirk Stettin ein Prüfungsamt für die Fachprüfung im Buchhaltungs- und Bilanzwesen eingerichtet.

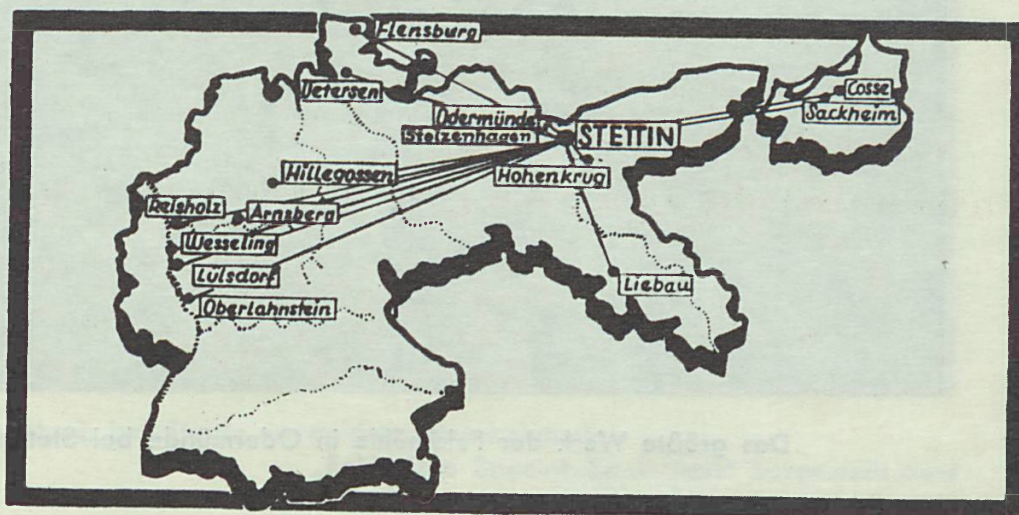
Es setzt sich so zusammen:

- a) Kammermitglieder
 - aa) der Warenhandelsbetriebe,
 - bb) der Industriebetriebe,
 - cc) der Bankbetriebe,
 - dd) der Verkehrs- und Transportbetriebe,
 - ee) der Versicherungsbetriebe;
- b) ein Wirtschaftsprüfer oder ein vereidigter Bücherrevisor und
- c) ein Vertreter der Handelslehranstalt.

Für das Prüfungsamt gelten eine besondere Satzung und eine besondere Prüfungsordnung. Die Prüfung ist eine mündliche und eine schriftliche (2 Klausurarbeiten), sie erstreckt sich auf eine Reihe Pflichtfächer und auf mehrere Wahlfächer. Die Pflichtfächer sind: Allgemeine Buchhal-

FELDMÜHLE,

PAPIER- UND ZELLSTOFFWERKE AKTIENGESELLSCHAFT
Hauptverwaltung in Stettin



Die Werke der Feldmühle

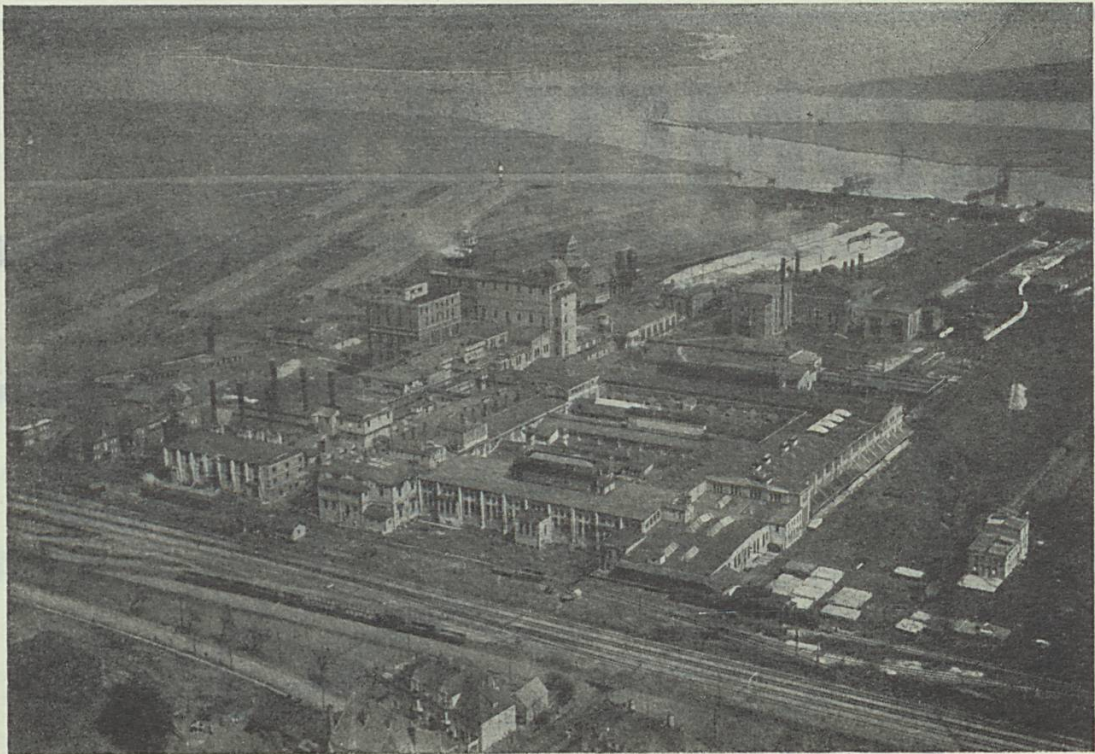
Erzeugnisse: Zeitungsdruckpapier, satiniert Druck, Tapetenrohpapier, einseitig glatte, maschinenglatte und zweiseitig satinierte, gebleichte und ungebleichte Zellstoffpapiere, Cellulose-Seidenpapiere, Pergamentersatz, echt Pergament, holzfreie Post-, Schreib-, Bücher- und Normalpapiere, Schreibmaschinen- und Postkartenkartons, Schreibmaschinen- und Vervielfältigungspapiere.

„Feldmühle Special-Bank-Post“,

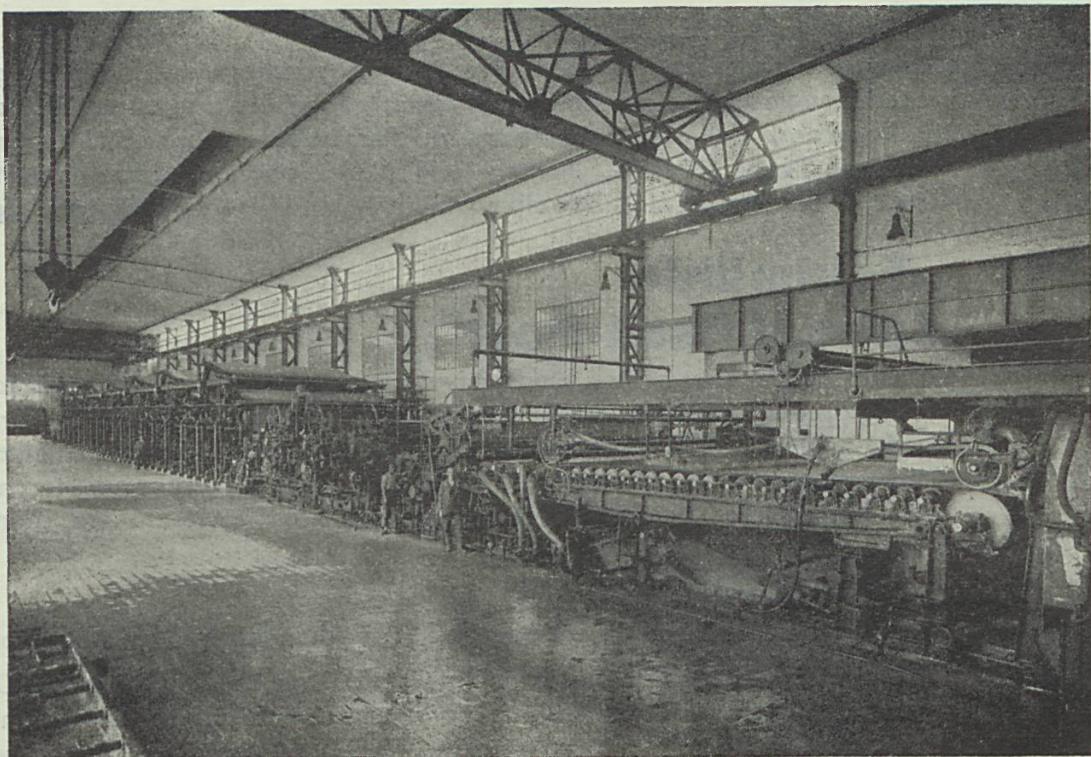
das moderne Geschäfts- und Privatpapier, holzfreie und holzhaltige Druckpapiere, Offset- und Tiefdruckpapiere, Pergamentrohstoff, Chromo-Ersatz-Karton, Maschinenholzkarton, Graukarton, Faltschachtelkarton, Tischtuchkrepp und Tuchpapierservietten, Krepppapiere für technische und hygienische Zwecke, Toilettenkrepp „Zelltex“, „Otex“ und „Servus“.

„Heliozell“,

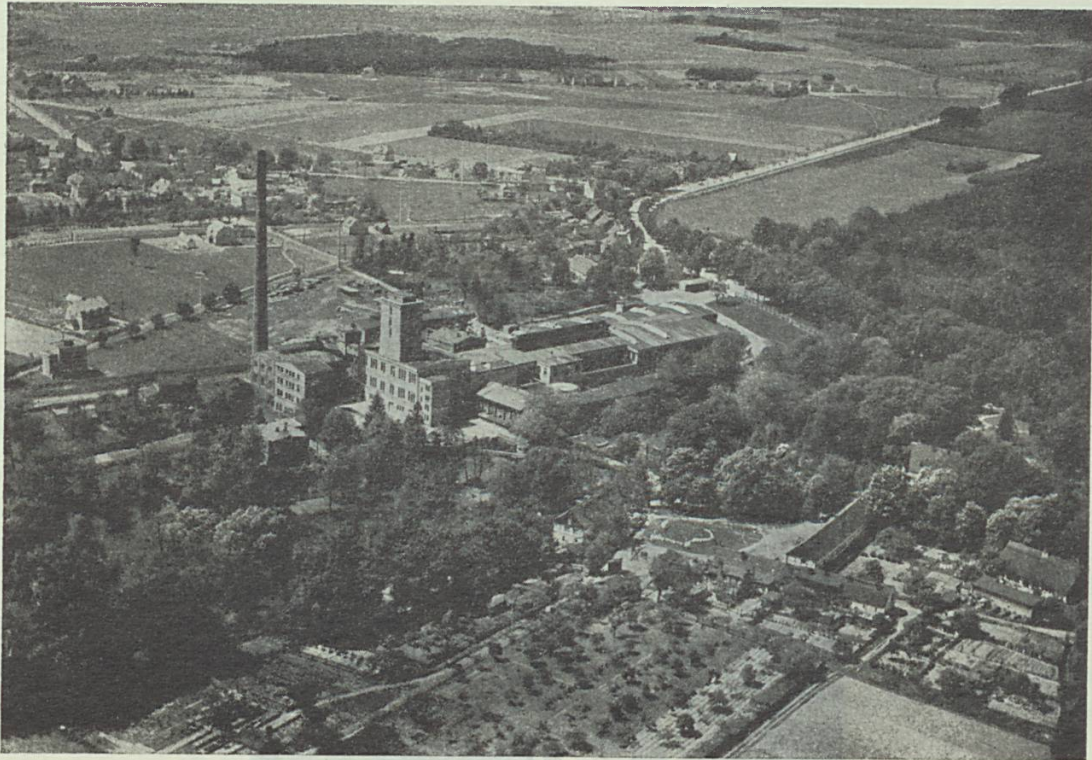
die transparente Viscosefolie, das ideale Verpackungs- und Ausstattungsmittel. Gebleichter und ungebleichter Sulfitzellstoff, Holzstoff, Sulfitspiritus, Chlorprodukte, Aetzalkalien, Desinfektions- und Reinigungsmittel „Koholyt“ Bohnerwachs „Satyr“, Elektrokorunde für Schleif- und feuerfeste Zwecke in den Marken „Bikorit“, „Dirubin“, „Redurit“ und „Rewagit“. Schleifscheiben, Schleiftuche und -Papiere, Schmirgel. — Mauersteine.



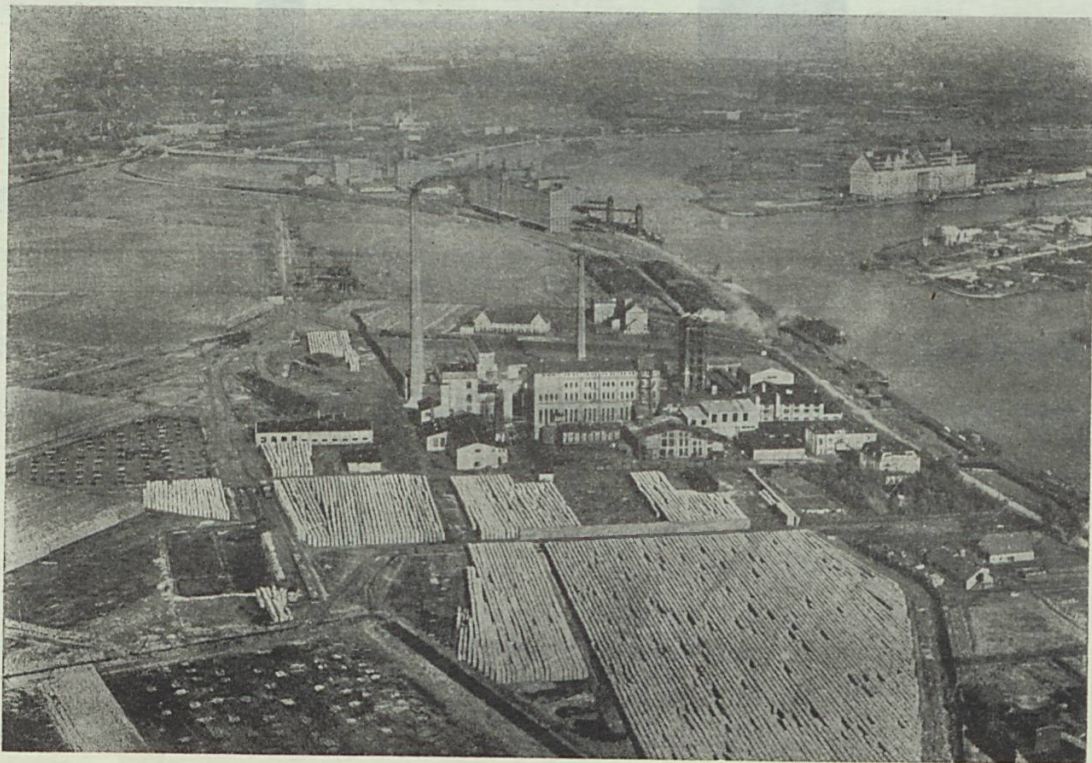
Das größte Werk der Feldmühle in Odermünde bei Stettin



6 Meter breite Papiermaschine im Werk Odermünde



Werk Hohenkrug bei Stettin, in welchem das bekannte
„Feldmühle Special-Bank-Post“ hergestellt wird



Werk Cosse der Feldmühle in Königsberg i. Pr.

1528-FELDMÜHLE-1528
SPECIAL-BANK-POST

Ein
charaktervolles
Papier

von suggestiver Werbewirkung ist

**FELDMÜHLE
SPECIAL-BANK-POST**

*durch seine vornehme Gediegenheit, seinen
Klang und Griff, seine Gebrauchstüchtigkeit
als Schreib- und Druckpapier.*

*Verlangen Sie das Angebot Ihres Paplers.
Großhändlers oder Druckers.*

*
F E L D M Ü H L E

PAPIER- U. ZELLSTOFFWERKE AKT.-GES. STETTIN

Wir warnen vor neuauftauchenden minderwertigen Nachahmungen. Achten Sie daher auf das Wasserzeichen!

tung, Bilanzlehre, Grundzüge des Buchhaltungs- und Bilanzrechtes und Technik des Zahlungs- und Kontokorrentverkehrs.

Zu den Wahlfächern gehören: a) Buchführung der Warenhandelsbetriebe einschließlich des Ein- und Ausfuhrhandels, b) Buchführung der Fabrikbetriebe, c) der Bankbetriebe, d) der Verkehrsbetriebe, e) der Versicherungsbetriebe. Eines der 3 zuerst genannten Fächer ist stets Prüfungsfach. Der Bewerber hat aber auch aus einem der nachfolgenden Gebiete ausreichende Kenntnisse nachzuweisen: Steuertechnik, Büroorganisation, betriebliche Statistik, Selbstkostenberechnung oder Grundzüge der Buchführungs- und Bilanzrevision.

Ueber das Ergebnis der Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem die einzelnen Prüfungsfächer benannt und die Leistungen beurteilt werden.

Soweit die Buchhalter in den Betrieben unseres Handelskammerbezirks nicht Diplomkaufleute sind — für diese kommt die Handelskammerprüfung nicht in Frage —, werden sie sich ohne gründliches Studium der in Betracht kommen-

den wissenschaftlichen Literatur kaum der Prüfung unterziehen können. Es ist daher Pflicht, Einrichtungen zu schaffen, die unsern Buchhaltern — und allen, die es werden wollen — Gelegenheit geben, ihr Wissen und ihre Kenntnisse so auszubauen, daß die Prüfung für sie keine Schwierigkeiten bietet. So werden denn vom Herbst d. Js. ab im Rahmen der „Akademischen Kurse“ Vorlesungen und Übungen eingerichtet, die nach und nach alle Gebiete behandeln, die für die Prüfung in Frage kommen. Die Bekanntgabe erfolgt im Ostsee-Handel und in den Tageszeitungen. Vorlesungen und Übungen werden Wirtschaftsprüfern, Bücherrevisoren und Diplom-Handelslehrern übertragen werden. Damit ist der Erfolg der Arbeit gesichert.

Aber einen besonderen Wunsch richtet die Kammer an alle Kaufleute ihres Bezirks: Fordert von Euren in der Buchhaltung tätigen und befähigten jungen Leuten, die Fachprüfung im Buchhaltungs- und Bilanzwesen abzulegen, dann stellt Ihr eine Aufgabe, die Euren Betrieben nützt und den jungen Kaufmann vorwärts bringt.

Inserieren muß jeder, der seinen Absatz fördern will!

POMMERSCHE BANK

AKTIENGESELLSCHAFT
STETTIN

Aktien-Kapital und Reserven: 3 Millionen RM.

Fernsprech-Sammelnummer 25336 / Tel.-Adr.: Pommernbank

FILIALEN IN:

Anklam. Bergen a. R., Cammin, Falkenburg, Greifswald, Köslin, Kolberg, Lauenburg, Neustettin, Putbus a. R., Schivelbein, Schlawe, Stolp, Stolpmünde, Stralsund, Swinemünde, Treptow a. Rega, Wollin

pfl egt alle Zweige des soliden Bankgeschäftes

Stettiner Oderwerke

Aktiengesellschaft für Schiff- und Maschinenbau

Fernspr.: Sammel-Nr. 25651

Nachts: Nr. 26080

STETTIN

Tel.-Adr.: Oderwerke Stettin

Frachtdampfer — Passagierdampfer — Spezialschiffe — Dampfmaschinen und Dampfkessel

jeder Art und Größe

Spezialität:

Eisbrecher/Saugbagger/Spülbagger/Hopperpumpenbagger / Eimerbagger jeder Leistungsfähigkeit

in besonders bewährten Typen

Behälter für hohe und niedrige Drücke, Silobauten und Konstruktionen in genietet oder wie elektrisch und autogen geschweißter Ausführung

Schiffsreparaturen / Maschinenreparaturen

Reparaturen für Fabriken prompt und billig

Schwimmdocks

Eisengießerei

Wirtschaftliche Nachrichten

Schweden.

Einsetzung eines Wirtschaftsrates. Die Regierung hat jetzt die Mitglieder für einen Wirtschaftsrat, der sich außer mit währungspolitischen auch mit gewissen Fragen der Vorbereitung zur Weltwirtschaftskonferenz befassen soll, ernannt. Es sind dies: Prof. Cassel, Direktor Dalén von der Gasakkumulator, Direktor W. Ekman, Korsnäs Sägewerks-Gesellschaft, Prof. Eli Heckscher, Direktor I. Olsson, Finspangs Metallwerke, Generaldirektor B. G. Pyritz, A/B Kugellager, erster Deputierter bei der Reichsbank I. Rooth, Bankdirektor H. Stén, Svenska Handelsbanken, Landwirt P. Sylvan und Direktor Jakob Wallenberg von der Stockholmer Enskilda Bank.

Die Sachverständigen sind am 24. 4. 33 bereits zum ersten Male zusammengetreten. In der Begründung für die Einsetzung des „Valutarates“ durch Finanzminister Wigforss wird u. a. betont, daß die letzten Vorgänge am Devisenmarkt möglicherweise auch von erheblicher Einwirkung auf das schwedische Wirtschaftsleben werden könnten, so daß sich die Notwendigkeit einer Ueberprüfung der gegenwärtigen Devisenpolitik Schwedens ergeben könnte.

Keine Abwertung der Krone. Im Zusammenhang mit den stärkeren Schwankungen der internationalen Wechselkurse am Stockholmer Platz, die u. a. auch eine weitere leichte Entwertung der Krone zur Folge hatten, waren Befürchtungen um die künftige Gestaltung der Währung laut geworden. Teilweise war die Ansicht verbreitet worden, daß die Krone nunmehr Anlehnung an die Bewegungen des Dollar nehmen würde. In einem Aufsatz der „Times“ hatten sich alle diese Tendenzen zu der Auffassung verdichtet, daß in maßgebenden schwedischen Kreisen einer beträchtlichen Kreditausweitung das Wort geredet würde und demgemäß mit inflationistischen Erscheinungen gerechnet werden müsse. Nicht zuletzt hat wohl auch die überraschend gekommene Einsetzung eines „Währungsrates“ dazu beigetragen, ein gewisses Mißtrauen gegen die Krone hervor-zurufen.

Diesen Gerüchten und Vermutungen ist jetzt der Finanzminister Wigforss entgegengetreten, indem er in einer Verlautbarung betont, daß Schweden nicht daran denke, seine bisherige Währungspolitik aufzugeben. Vor allem sei es durchaus abwegig, zu glauben, daß Schweden etwa dem dänischen Beispiel folgen würde und eine neuerliche Abwertung des Kronenkurses plane.

Einzelheiten über das Abkommen mit England. Obwohl von seiten der Delegierten nach ihrer Rückkehr so gut wie vollständiges Stillschweigen bewahrt wird, beginnen allmählich doch bestimmte Einzelheiten durchzusickern. So verlautet, daß Schweden sehr wahrscheinlich künftig 50 Proz. seines Bedarfs an Kohle in England decken würde. Was dies bedeuten würde, geht daraus hervor, daß im vergangenen Jahre von einer Gesamtkohleneinfuhr von etwa 4,5 Mill. t rd. 60 Proz. oder 2,7 Mill. t aus Polen, rd. 30 Proz. oder 1,4 Mill. t aus England und rd. 9 Proz. oder 0,4 Mill. t aus Deutschland bezogen wurde. Wie der polnische Kohlenexport in Falle der angedeuteten Umstellung reagieren wird, bleibt abzuwarten. Es verlautet, daß gerade in den letzten Tagen wieder zahlreiche neue Kontrakte privater Firmen (auch finnländischer) mit England abgeschlossen wurden.

Die englischen Zugeständnisse beziehen sich in erster Linie auf Holz und Papiermasse. Nach Äußerungen eines Mitgliedes der Delegation soll England für diese Erzeugnisse Zugeständnisse gemacht haben, die eine Steigerung der Ausfuhr erwarten lassen.

Weiter steigende Erzausfuhr. Die Erzausfuhr der Grängsberg A./B. erhöhte sich im April d. J. auf 220 000 t gegen 211 000 t im März. Für die ersten vier Monate dieses Jahres ergibt sich nunmehr im Vergleich zu den entsprechenden Monaten des vergangenen Jahres das folgende Bild (in 1000 t):

	1932	1933
Januar	150	180
Februar	160	198
März	158	211
April	158	220
Januar—April	628	809

Wie die Gegenüberstellung der Ziffern zeigt, war die Ausfuhr in allen bisherigen Monaten wesentlich höher als in den Vorjahrsmonaten, so daß sich im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung der Erzausfuhr von rd. 30 Proz. ergibt.

Beschleunigte Vorbereitung einer englischen Handelskammer in Stockholm. Wie verlautet, werden anscheinend die Bestrebungen der Errichtung einer englischen Handelskammer in Stockholm mit ziemlicher Intensität fortgeführt. Soeben ist jedenfalls eine maßgebende, am Geschäftsverkehr mit Schweden besonders stark interessierte Persönlichkeit aus London wieder nach Stockholm zurückgekehrt, von der inzwischen in England entsprechende Verhandlungen eingeleitet worden sein dürften.

Norwegen.

Außenhandel. Im März d. J. betrug der Wert der Einfuhr 58,15 Mill. Kr. (März 1932: 53,98 Mill. Kr.), der Wert der Ausfuhr 46,59 Mill. Kr. (März 1932 40,11 Mill.) der Einfuhrüberschuß betrug mithin 11,56 Mill. Kr. (gegen 13,87 Mill.). Im ersten Vierteljahr lauten die entsprechenden Zahlen: Einfuhr 152,8 Mill. Kr., Ausfuhr 140,2 Mill. Kr. Einfuhrüberschuß 12,6 Mill. Kr. Der Einfuhrüberschuß ist verhältnismäßig gering, denn im ersten Vierteljahr betrug er 1931: 60,0 Mill. Kr., 1932: 25,5 Mill. Kr.

Teilnahme an der Stockholmer Konferenz der Oslo-Staaten. Laut amtlicher Erklärung ist der norwegischen Regierung eine Einladung zur Teilnahme an der Ende Mai in Stockholm geplanten Konferenz der Oslo-Staaten zugegangen, der auch Folge geleistet werden wird.

Ueber die Bedeutung der Konferenz äußert sich „Tidens Tegn“ wie folgt: „Die Stockholmer Konferenz wird von großer Wichtigkeit sein, da hier gewisse Pläne erörtert werden, die mit der Weltwirtschaftskonferenz in Verbindung stehen. Von einem der Oslo-Staaten wird ein weitgehender Vorschlag zollpolitischer Art zur Beratung gestellt werden, der nach Annahme durch die übrigen Oslo-Staaten auch auf der Weltwirtschaftskonferenz eingebracht werden wird. Dem Vernehmen nach wird daher der Staats- und Außenminister Mowinkel selbst, in Begleitung des norwegischen Sachbearbeiters, Bürochef Andvord, an der Stockholmer Konferenz teilnehmen.“

Unveränderter Großhandelspreisindex. Der norwegische Großhandelsindex vom 15. 4. 33 stellt sich gegenüber dem Vormonat unverändert auf 121.

Rückgang der Arbeitslosigkeit. Die Zahl der Arbeitslosen stellte sich in ganz Norwegen am 15. 4. 33 auf 39 846 gegen 42 437 am 15. 3. 33. Hierbei handelt es sich um die bei den öffentlichen Arbeitsämtern gemeldeten Arbeitsuchenden.

Norwegische Warenmesse Stavanger 1933. Obwohl Oslo als Sitz der Norwegischen Warenmesse („Norges Varemesse“) gilt, wird die Messe gelegentlich auch in anderen Städten durchgeführt. So fand sie im Jahre 1927 in Bergen statt, in diesem Jahr ist als Messeort Stavanger auszuweisen, während Drontheim für das Jahr 1934 in Aussicht genommen ist. Die diesjährige Messe soll vom 16. bis 23. Juli stattfinden. Es besteht die Absicht, ihre Dauer, wenn die Verhältnisse es gestatten, um etwa acht Tage zu verlängern. Die Messe wird hinsichtlich der Beschickung auf rein nationaler Grundlage durchgeführt. Außer den Erzeugnissen der Textilindustrie, des Handwerks, des Hausfließes und des Kunstgewerbes soll die reiche Landwirtschaft von Rogaland und der nördlichen und südlichen Nachbarbezirke Rogalands in einem Umfang zur Ausstellung gelangen, wie dies bisher noch nie der Fall gewesen ist. Einfache, aber schöne Häuser mit ihrer gesamten inneren Ausstattung, ihren praktischen alten und neuen Einrichtungen, die als typisch für die dortige Gegend gelten, werden gezeigt werden. Es soll sich bereits eine Reihe großer und einflußreicher Firmen zur Teilnahme an der Messe angemeldet haben.

Dänemark.

Außenhandel. Die Einfuhr im März betrug 106,4 Mill. Kr. gegen 96,4 Mill. Kr. im Februar d. J. und 104,4 Mill. Kr. im März vorigen Jahres, die Ausfuhr 107,1 Mill. Kr. gegen 86,0 Mill. Kr. bzw. 89,8 Mill. Kr., so daß sich für den März d. J. ein Ausfuhrüberschuß von rd. 3/4 Mill. Kr. ergibt gegen einen Einfuhrüberschuß von

10,4 Mill. Kr. im Februar sowie einen solchen von 14,6 Mill. Kr. im März vor. Jahres.

Damit stellt sich die dänische Einfuhr für die ersten drei Monate dieses Jahres auf 288,3 Mill. Kr. gegen 313,7 Mill. Kr. im gleichen Vorjahrszeitraum, die Ausfuhr auf 273,9 Mill. Kr. gegen 284,7 Mill. Kr. Während sich also im vergangenen Jahre für die ersten drei Monate ein Einfuhrüberschuß von rd. 29 Mill. Kr. ergab, ist dieser im laufenden Jahre auf rd. 14,4 Mill. Kr. zurückgegangen.

In bezug auf die Verteilung von Ein- und Ausfuhr auf die verschiedensten Staaten ergibt sich eine anhaltend weitere Steigerung der dänischen Einfuhr aus England, die sich in den ersten drei Monaten 1933 auf 79,2 Mill. Kr. beläuft gegen 59,9 Mill. Kr. im entsprechenden Vorjahrszeitraum, während die dänische Ausfuhr nach England sich behaupten konnte. Sie betrug in diesem Jahre 169,3 Mill. Kr. gegen 170,3 Mill. Kr. im Vorjahre. Dänemarks Einfuhr aus Deutschland ist im Vergleich zum Vorjahre von 88,6 Mill. Kr. auf 65,7 Mill. Kr. zurückgegangen, während sich der dänische Export nach Deutschland von 41,5 Mill. Kr. auf 42,7 Mill. Kr. erhöhte. Von den übrigen Veränderungen ist vor allem zu erwähnen, daß die Einfuhr Dänemarks mit Ausnahme von Belgien und Schweden aus allen Ländern rückläufige Tendenz zeigt. Besonders scharf ist der Rückgang der Einfuhr aus den Ver. Staaten, und zwar von 35,5 Mill. Kr. auf 19,4 Mill. Kr. Geringfügige Erhöhungen des dänischen Exports ergeben sich nach Italien, der Tschechoslowakei und den Ver. Staaten.

Erweiterung der Liste der gebundenen Waren. Nach einer vom Handelsminister eingebrachten Vorlage betr. die Abänderung der gegenwärtigen Einfuhrregulierung, über die im Devisenausschuß des Reichstages bereits eine Einigung erzielt worden ist, sollen die folgenden Waren von der sog. Freiliste auf die Liste der gebundenen Waren, für welche damit also die Genehmigung für die Einfuhr erforderlich werden würde, überführt werden: Hopfen und Hopfenextrakt, Kork, Cellophan, fettfreies Papier, Kieselerde, Nadeln und Stecknadeln, Eisen, roh, in Klumpen, Barren usw., Eisenabfall, Maschinenverpackungs- und Isolierungsmaterial, Chilisalpeter und künstliche Blumen.

Einfuhrbeschränkungen für einige landwirtschaftliche Erzeugnisse. In das Verzeichnis der devisenschulpflichtigen Waren sind mit Wirkung vom 6. 4. 33 die folgenden Waren aufgenommen worden:

Eigelb und Eiweiß zu technischem Gebrauch.

Unvermahlene Getreide und Hülsenfrüchte.

Futtermittel (darunter Fisch-, Fleisch- und Knochenmehl jeder Art).

Sämereien für Saatwecke.

Regulierung der Schweinezucht ab 1. 5. 33. Es wird nunmehr als feststehend angesehen, daß die mehrfach angekündigte Regulierung der Schweinezucht in Dänemark mit dem 1. 5. 33 Wirklichkeit werden wird. Die anhaltende Verstärkung der Bestände und damit zusammenhängend das steigende Angebot machen eine beschleunigte Regulierung erforderlich, weil anderenfalls für den gerade etwas erhöhten Preis schwere Erschütterungen zu befürchten wären. Zur Durchführung der Regulierung werden in sämtlichen dänischen Gemeinden besondere Ausschüsse eingesetzt, denen die Feststellung der besonderen Unterlagen obliegt.

Weitere Besserung am Arbeitsmarkt. Am dänischen Arbeitsmarkt hat nach dem neuesten Ausweis die Entlastung weitere Fortschritte gemacht. Die Ziffer der Arbeitslosen sank erneut um 7200, so daß die Gesamtzahl nur noch rd. 148 000 beträgt.

Lettland.

Lettland und die Dollarkrise. In einer Presseunterredung erklärte der lettländische Finanzminister Annus, daß von einem Abgehen Lettlands vom Goldstandard keine Rede sein könne. Die gesamte Wirtschaftspolitik Lettlands habe stets auf einer stabilen vollwertigen Währung basiert und dieser Standpunkt habe sich auch in letzter Zeit nicht geändert. Das Abgehen der Vereinigten Staaten vom Goldstandard spiele für Lettland keine wesentliche Rolle, da die Latwährung mit dem Dollar nicht verbunden sei und die Bank von Lettland keine Dollarbestände habe. Weder in den Kreisen der Regierung noch in den Kreisen des Parlaments und denjenigen der Bank von Lettland

denke man daran, von der Goldgrundlage der Währung abzugehen.

Importsteuergesetz. Auf dem Verordnungswege wurde von der Regierung eine 15 prozentige Wertsteuer auf alle Einfuhrwaren dekretiert (vgl. „O.-H.“ Nr. 9). Das Parlament lehnte aber die Notverordnung als gesetzwidrig ab. Nun sind zum 11. Mai d. J. die Einfuhrzölle von der Regierung erheblich erhöht worden.

Streitfälle zwischen dem Devisenausschuß und dem Einfuhrregulierungsausschuß sollen, laut Verordnung der Regierung, in Zukunft nicht mehr von der Bank von Lettland, sondern von der Regierung selbst entschieden werden. Das Gesuch um Zuteilung von Devisen für die Einfuhr ist nicht mehr an den Devisenausschuß sondern an den Einfuhrregulierungsausschuß zu richten.

Großes deutsches Clearingguthaben in Riga. Die „Jau-nakas Sinas“ wissen zu melden, daß die Summe der deutschen Reichsbankguthaben im Verrechnungsverkehr mit der Bank von Lettland schon auf 12 Mill. M. angewachsen ist, und daß dieser Umstand wesentlich beigetragen hat zum Herabgleiten des in Deutschland geltenden Latkurses um 9 Proz. unter der Goldparität. Uebrigens habe sich in den letzten zehn Tagen eine gewisse Festigkeit des Berliner Latkurses auf dem Stande von 73,25 für 100 herausgebildet, gegenüber 80—81 normalerweise. Die verbreitete lettische Zeitung wiederholt, daß andere Auslandsbörsen, beispielsweise die Londoner, den Lat nach wie vor ohne Abstriche notieren.

Spiritusniederlage in Libau. Die Verwaltung des Libauer Freihafens hat einen Vertrag mit einer Hamburger Firma abgeschlossen; demzufolge eine Spiritusniederlage im Freihafen zu Libau eröffnet wird.

Eröffnung der Navigation. Die Handelsabteilung der Rigaer Stadtverwaltung gibt bekannt, daß der Termin für die Eröffnung der Navigation und „erst offenes Wasser“ im laufenden Jahre auf den 19. April festgesetzt worden ist.

Die Akt.-Ges. „Phönix“. Rigasche Vereinigte Metallurgische-, Lokomotiv-, Waggon- und Maschinenfabriken, schloß das Geschäftsjahr 1931/32 mit einem Reingewinn von Ls 638 654, — ab, aus dem eine Dividende von 8 Proz. auf Ls 5 200 000, — = Ls 416 000, — zur Ausschüttung gelangt.

Abschluß der Rigaer Börsenbank. Dieser Tage fand die Generalversammlung des Rigaer Börsenkomitees statt, in der der Abschluß der Rigaer Börsenbank für 1932 vorgelegt wurde. Die Generalversammlung genehmigte einstimmig die Bilanz und den Geschäftsbericht für das verflossene Jahr. Die Bank hat das Jahr 1932 mit einem Reingewinn von 4943 Lat abgeschlossen. Die ausscheidenden Direktoren E. Schwartz, J. Eickert und A. Stancke wurden wiedergewählt.

Feste Butterpreise. Durch die in Deutschland eingeführte Neuordnung der Fettwirtschaft, schreibt die R. R., haben die Butterpreise eine merkbare Steigerung erfahren, die sich auch auf die von uns erzielten Preise ausgewirkt hat. Für die in der vergangenen Woche exportierten 7087 ganzen und 133 halben Faß Butter sind in Deutschland Lat 1,51 bis Lat 1,55, in England jedoch nur 83 bis 87 Santim fob Riga erzielt worden. Leider konnte nur die kleinere Hälfte in Deutschland abgesetzt werden, während die größere zu den besonders niedrigen Preisen des englischen Marktes verkauft werden mußte. Eine Besserung der Butterpreise in England steht kaum zu erwarten, da die Anfuhr von Kolonialbutter einen fortlaufenden Druck auf die Preise ausübt.

Die Butterkottationskommission publiziert die erzielten Preise in der Woche vom 15. bis zum 22. April. In der genannten Woche betrug die Kotierung für unsere Butter in Berlin inkl. aller Spesen Lat 2,42 pro Kilogramm, in London Lat 1,22 bis Lat 1,25. Zur gleichen Zeit wurde dänische Butter in London mit Lat 1,68 pro Kilogramm kotiert, mithin nach wie vor bedeutend höher.

Estland.

Die Frage der estländisch-lettländischen Zollunion. Die Frage der Zollunion zwischen Estland und Lettland ist wieder in den Mittelpunkt des Interesses gerückt. Sowohl die lettländische als auch die estländische Presse üben einen starken Druck auf ihre Regierungen aus. Von beiden Seiten wird der bevorstehenden Zusammenkunft der Außenminister größte Bedeutung beigemessen und es wird betont, daß diese Zusammenkunft zu einer positiven Lösung des Problems führen müsse.

Neuorganisation des Handels mit Litauen. Die Regierung Litauens hat durch ihren Gesandten in Reval der estländischen Regierung den Vorschlag gemacht, entweder einen neuen Handelsvertrag abzuschließen oder die auf Grundlage der baltischen Klausel bestehenden Sondervergünstigungen auf zollpolitischem Gebiet aufzuheben. Der Handelsvertrag sieht eine Kündigungsfrist von drei Monaten vor. Estland konnte bisher dank der Vorzugszölle nach Litauen Brennschieferöle und Baumwollgarne ausführen.

Lebhaftes Geschäft in Kunstdünger. Die Nachfrage nach künstlichen Düngemitteln ist in diesem Frühjahr sehr lebhaft. Besonders viel werden Phosphate gekauft, auch nach Kalksalpeter besteht ein großer Bedarf. Chilisalpeter und Kalisalze werden dagegen der hohen Preise wegen weniger gekauft, während die Nachfrage nach Stickstoffdüngemitteln ungefähr die gleiche ist, wie im Vorjahr. Der gesamte Frühjahrsbedarf wird auf etwa 1 Mill. Kr. geschätzt, und es ist anzunehmen, daß die Nachfrage im Herbst ebenfalls sehr lebhaft sein wird.

Rückgang des Butterexports. Der Butterexport weist einen starken Rückgang auf. Im April d. J. wurden nur 8 766 Faß Butter exportiert gegen 22 097 Faß im April 1932. In den ersten vier Monaten d. J. betrug die Butterausfuhr 29 712 Faß gegen 49 698 Faß in derselben Zeit des Vorjahres.

Kongreß der estländischen Kaufmannschaft. In Reval fand ein Kongreß der Kaufmannschaft statt, an dem 150 Vertreter der kaufmännischen Organisationen des ganzen Landes teilnahmen. Von seiten der Teilnehmer wurde die Wirtschaftspolitik der Regierung in äußerst scharfer Weise angegriffen, wobei die Vorwürfe sich vorwiegend gegen den Wirtschaftsminister (der nun zurückgetretenen Regierung) richteten. In den Entschlüssen des Kongresses wurde die Herabsetzung des Darlehenszinsfußes von 8 Proz. auf 6 Proz., die Abschaffung der Lizenz- und Monopolsysteme und die Erhaltung der Goldparität der Krone verlangt. Der Kongreß sprach sich auch gegen die beabsichtigte Schaffung eines Inspektionsinstituts für die Aktiengesellschaften aus. Größte Unzufriedenheit herrschte darüber, daß der Wirtschaftsminister an der Tagung nicht teilgenommen hatte.

Devaluation der Krone? Durch den Rücktritt des Kabinetts Päts ist das Problem der Währung wieder in den Vordergrund des Interesses gerückt, und die Regierungskrise wird offen als eine „Kronenkrise“ bezeichnet. Der amtliche Kurs der Krone hielt sich bisher dank der Einschränkungen im Devisenverkehr auf der Goldparität (100/248 Gr. Feingold), wobei die Devisenkurse auf Grund des Dollarkurses notiert wurden. Nach dem ersten Goldausfuhrverbot in Amerika wurde als Grundlage der französische Frank gewählt.

Als Grund zur Regierungskrise ist seitens der bürgerlichen Mitte die Unzufriedenheit der Bevölkerung mit der deflationistischen Wirtschaftspolitik angegeben worden. Es ist anzunehmen, daß eine neue Regierung die Währung von der alten Goldparität loslösen und entweder dem Dollar oder dem Pfund Sterling anpassen wird, doch herrscht vorläufig über die nächsten Maßnahmen noch völlige Unklarheit.

Herabsetzung des Zolls auf Matrizenpappe. Durch Regierungsbeschluß ist der Zolltarif mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert worden: § 177 p. 1c Zusatz: „Matrizenpappe für Druckereien“.

Es handelt sich um eine Herabsetzung von 0,30 Kr. pro kg netto auf 0,03 Kr. für Matrizenpappe, die bisher als Bristolpappe (§ 177 p. 1f) verzollt wurde.

Reparatur ausländischer Schiffe in Reval? Die den staatlichen Hafenwerkstätten gehörigen Docks im Revaler Hafen haben das Interesse ausländischer Schiffsbesitzer auf sich gelenkt. Gegenwärtig werden die Docks seitens eines englischen Fachmanns auf ihre technische Einrichtung usw. hin geprüft und es ist anzunehmen, daß ausländische Reedereien hier die laufenden Reparaturen ihrer Schiffe vornehmen werden. Ausschlaggebend sind hierbei die niedrigen Kosten.

Abschluß des Bankhauses G. Scheel & Co. Das Bankhaus G. Scheel & Co. hat das Jahr 1932 mit einem Reingewinn von rund 16 000 Kr. abgeschlossen, wobei zweifelhafte Forderungen in Höhe von 243 000 Kr. abgeschrieben worden sind. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Bilanzsumme der Bank von 19,8 auf 13,6 Mill. Kr. verringert. Diese Verringerung ist in erster Linie dem Umstand zu-

zuschreiben, daß die Bank einen großen Teil der durch sie vermittelten ausländischen Kredite für Industriefinanzierungen abgestoßen hat. Es handelt sich hierbei um die vorwiegend deutschen Kredite der „Estländischen Steinöl Akt.-Ges.“, deren Kapitalverschuldung bei der Bank jetzt vollständig liquidiert ist. Das Wechselportefeuille der Bank ist mit 2,0 Mill. Kr. nahezu unverändert geblieben, während sonstige Debitoren aus den angeführten Gründen eine Abnahme um 6,5 Mill. Kr. auf 4,8 Mill. Kr. aufweisen. Die Einlagen, darunter auch diejenigen der ausländischen Kreditgeber sind von 6,4 auf 3,5 und die Verpflichtungen an Korrespondenten (vorwiegend ausländische) von 6,4 auf 2,4 Mill. Kr. zurückgegangen. Gegenüber einem Betrage der Einlagen und Giroconti von 3,5 stehen Kasse und Guthaben im Betrage von rund 1 Mill. Kr., so daß die Position der Bank als sehr liquide anzusehen ist, um so mehr, als der Rediskontkredit keineswegs in voller Höhe ausgenutzt ist.

Litauen

und autonomes Memelgebiet.

Kündigung des Handelsvertrages mit Lettland. Die litauische Regierung hat den Handelsvertrag mit Lettland zum 1. November d. J. gekündigt, sie hat nunmehr der lettländischen Regierung Verhandlungen über die Liste der Waren vorgeschlagen, auf die sich die Zollvergünstigungen beziehen sollen. Es handelt sich um die Revision der Warenverzeichnisse, die als Anlage zum litauisch-lettländischen Handelsvertrag vom 24. November 1930 vereinbart wurden.

Einfuhr kleiner Warenmengen ohne Genehmigung. Die litauische Lizenzkommission teilt mit, daß für Eisenartikel bis zu 1000 kg, Papier- und Kartonwaren bis zu 100 kg und Baumwolle bis zu 25 kg keine Einfuhrgenehmigung erforderlich ist.

Die Finanzen 1932. Im Jahre 1932 hat die litauische Staatskasse 6,3 Mill. Lit Auslandsschulden amortisiert und darauf 1,9 Mill. Zinsen bezahlt. Am 1. 1. 33 hatte Litauen insgesamt 148,7 Mill. Schulden. Davon waren 0,8 Mill. Lit Inlands- und 147,9 Mill. Lit Auslandsschulden. Auf einen Einwohner entfallen somit 68,52 Lit Schulden. — Die Einnahmen der litauischen Eisenbahnen haben im Jahre 1932 einen erheblichen Rückgang zu verzeichnen. Sie betragen insgesamt 34,5 Mill. Lit gegenüber 47,2 Mill. Lit im Jahre 1931. Der Reingewinn für das Jahr 1932 belief sich auf 2,9 Mill. Lit.

Der Gold- und Devisenbestand der Bank von Litauen. Im Laufe des Monats April ist der Goldbestand der Bank von Litauen von 49,10 auf 49,12 Mill. Lit gestiegen, der Devisenfonds dagegen ist von 13,06 auf 11,96 Mill. Lit zurückgegangen. Die Golddeckung des Banknotenumlaufs stellte sich Ende April auf 52,8 Proz., die Deckung in Gold und Devisen auf 65,7 Proz.

Wechselproteste. Im Februar d. J. wurden in Litauen 12 891 Wechsel im Gesamtbetrag von 3,41 Mill. Lit protestiert, im März 15 487 Wechsel im Werte von 4,05 Mill. Lit.

Geplanter Eisenbahnbau. Im litauischen Verkehrsministerium wird jetzt die Frage des Baues der Eisenbahnstrecke Krettingen-Polangen behandelt. Gegenwärtig verkehren auf dieser Strecke Autobusse. Der Verkehrsminister beauftragte den Vorsteher der Memeler Eisenbahndirektion mit der Ausarbeitung eines diesbezüglichen Projekts. Die Bauarbeiten sollen im Wege des Wettbewerbs vergeben werden.

Freie Stadt Danzig.

Erneuter Abstieg des Danziger Seeverkehrs im April 1933. Im April ds. Js. hat der Danziger Seeverkehr folgenden Umfang gehabt:

Es liefen ein 329 Schiffe von zusammen 185 791 NRT, es liefen aus 362 Schiffe von zusammen 202 738 NRT. Von den im April eingelaufenen Fahrzeugen waren 123 von zusammen 73 484 NRT. beladen, von den in der gleichen Zeit ausgelaufenen Schiffen hatten 335 von zusammen 184 628 NRT. Ladung.

Im Vergleich zum selben Monat des Vorjahres hat der Danziger Seeverkehr im April ds. Js. einen erneuten Rückgang aufzuweisen und zwar im Eingang um 30 Schiffe von zusammen 30 521 NRT. und im Ausgang um 11 Schiffe von zusammen 22 703 NRT.

Polen.

Vorläufiger Abschluß des Staatshaushaltes 1932/33. Amtlich werden für den Monat März die Staatsausgaben auf 204,5 Mill. Zl., die Staatseinnahmen dagegen nur auf 163 Mill. Zl. beziffert, so daß ein Fehlbetrag von 41,5 Mill. Zl. zu verzeichnen ist.

Der vorläufige Abschluß für das ganze Staatshaushaltsjahr 1932/33 weist folgende Ziffern auf: Die mit 2451,9 Mill. Zloty veranschlagten Staatsausgaben haben sich auf 2243,9 Mill. Zl. belaufen. Die auf 2377,4 Mill. Zl. veranschlagten Staatseinnahmen haben dagegen tatsächlich nur 2001,7 Mill. Zloty betragen. Der auf 74,5 Mill. Zl. veranschlagte Fehlbetrag hat tatsächlich 242,2 Mill. Zl. betragen, nachdem weitere 70 Mill. Zl. Fehlbetrag durch eine um diesen Betrag verstärkte Inanspruchnahme des zinsfreien Staatskredits bei der Bank Polski gedeckt worden sind.

Der englisch-dänische Handelsvertrag und die Exportinteressen Polens. Das führende Warschauer Wirtschaftsblatt „Gazeta Handlowa“ beschäftigt sich mit den nachteiligen Rückwirkungen, die der neue englisch-dänische Handelsvertrag auf die polnischen Exportinteressen haben muß. Das Blatt hebt besonders die von Dänemark übernommene Verpflichtung hervor, 80 Proz. seines Kohlenimportbedarfes durch Bezüge aus England zu decken. Dadurch wird der in der letzten Zeit ohnehin beträchtlich zurückgehende polnische Kohlenexport nach Dänemark stark gefährdet. Auf dem englischen Markt werden wiederum die polnischen Interessen dadurch beeinträchtigt, daß fortan mindestens 63 Proz. der

englischen Baconeinfuhr aus nichtbritischen Ländern durch dänische Ware zu decken sind.

Das Kohlenproblem. Die Konvention der polnischen Kohlenindustrie betreffend die Kohlenausfuhr über Danzig/Gdingen nach den sog. Freilandsmärkten ist nur provisorisch bis zum 30. Juni d. J. verlängert worden. Das Ministerium für Industrie und Handel hat die Kohlenindustrie dieser Tage darauf aufmerksam gemacht, daß die „freiwillige“ Verlängerung der Konvention über dieses Datum hinaus, und zwar für einen längeren Termin, bis zum 15. Juni erfolgt sein muß, widrigenfalls das Ministerium eine neue Ausfuhrkonvention dekretieren wird. Das Ministerium hat gleichzeitig die ihm erteilte Vollmacht zur Regulierung der Kohlenpreise auf Grund des Kohlen-Ermächtigungsgesetzes von 1932 dazu benutzt, um mit rückwirkender Kraft ab 1. April dieses Jahres eine Herabsetzung der Preise, zu welchen die Polnischen Staatsbahnen und das Kriegsministerium mit Kohle beliefert werden, um 20 bis 30 Proz. zu dekretieren.

Der polnische Getreideexport. In den ersten sieben Monaten der laufenden Kampagne hat die polnische Getreideausfuhr bei den vier Hauptgetreidearten insgesamt etwa 3,3 Mill. dz betragen, d. s. nur etwa 300.000 dz weniger als in der ganzen Exportkampagne des Vorjahres. Da die letzte Ernte geringer als die vorjährige gewesen ist, dürften die in Polen für den Export verfügbaren Ueberschüsse an den vier Hauptgetreidearten im wesentlichen bereits erschöpft sein.

Finnland

Außenhandel. In der Nr. 9 des „O.-H.“ gaben wir bereits die Zahlen für Ein- und Ausfuhr im März d. J. Nun vorliegende genauere Angaben lassen erkennen, daß im ersten Vierteljahr die Einfuhr in allen wichtigen Einfuhrartikeln im Vergleich zu 1932 einen Aufschwung aufweist; nur Roheisen, Automobile, Zement zeigen geringere Mengen als im ersten Viertel 1932, besonders starke Zunahme finden wir bei Zucker (von 3961 auf 11.105 t), Steinkohle, Koks (von 49.820 auf 84.189 t) und Benzin (von 3882 auf 10.692 t).

Unter den Ausfuhrwaren zeigen Käse und Butter im März einen Rückgang, für das erste Vierteljahr 1933 aber noch Zunahme gegen das Vorjahr auf, Butter ging im ersten Viertel 1933 um 1150 t zurück, Fourniere und Sulfatzellulose zeigen im ersten Viertel einen 30 prozentigen Rückgang, Sulfatzellulose aber etwa 10 Proz. Zunahme auf.

Der Handel mit den verschiedenen Ländern im ersten Vierteljahr in Millionen Fmk.:

	Einfuhr		Ausfuhr	
	Januar—März 1932	1933	Januar—März 1932	1933
Rußland	17.3	22.5	4.0	24.9
Estland	4.6	3.6	3.8	2.5
Lettland	0.9	1.8	1.1	0.7
Polen — Danzig	8.9	10.0	1.0	1.2
Schweden	49.0	79.0	28.3	24.1
Norwegen	9.3	6.5	3.7	7.6
Dänemark	25.1	24.0	18.3	15.2
Deutschland	168.7	196.7	82.5	86.1
Niederlande	19.2	26.6	15.1	19.5
Belgien	9.6	17.6	27.4	30.4
Großbritannien und Irland	90.7	125.4	383.8	331.5
Frankreich	9.1	10.2	22.0	25.8
Spanien	5.2	6.5	8.5	5.0
Italien	4.7	7.8	9.9	16.4
Schweiz	3.8	5.2	2.7	0.7
Ungarn	0.6	0.5	0.3	0.3

Tschechoslowakei	5.2	3.4	1.8	0.3
Vereinigte Staaten	42.8	46.6	113.7	93.6
Brasilien	15.7	33.4	15.6	15.5
Argentinien	7.2	13.7	7.6	20.9
Zusammen in Mill. Fmk.	506,4	662,5	799,7	785,0

In der Einfuhr konnte Deutschland seine Position nicht nur behaupten sondern noch etwas verbessern, Großbritannien folgt mit der zweitgrößten Einfuhr, die im Verhältnis zu 1932 kräftigen Aufstieg zeigt, aber auch Schweden, Rußland und auch andere Staaten weisen steigende Einfuhr nach Finnland auf, wie denn die Gesamteinfuhr von 506,4 Mill. Fmk. (1932) auf 662,5 Mill. Fmk. (1933) gestiegen ist.

Die Ausfuhr Finnlands nach Großbritannien, das nach wie vor an erster Stelle steht, zeigt einen Rückgang von über 52 Mill. Fmk., was wohl auf die Beschränkung der englischen Lebensmittel- und Holzeinfuhr zurückzuführen ist. Deutschland konnte an dritter Stelle die Abnahme etwas steigern, die Vereinigten Staaten aber standen noch an zweiter Stelle, gingen aber nicht unwesentlich zurück.

Große Kohlenbestellungen in England. Vermutlich als Auftakt zu den am 23. 5. beginnenden finnländisch-englischen Verhandlungen hat die finnländische Holzveredelungsindustrie große Kohlenbestellungen in England gemacht, deren Höhe mit 150.000 t angegeben wird, wobei zwei finnländische Konzerne allein je 35.000 t und 50.000 t bestellt haben.

Die Staatsbahnen Finnlands haben ferner 40.000 t walesische Kohle im Austausch gegen 2100 c fuß Grubenholz bestellt. Dieses Geschäft wurde von der Fa. Messrs. J. O. Williams Ltd., Cardiff, vermittelt.

Neue Linie Abo—Hull. Im Zusammenhang mit der geplanten Einrichtung einer weiteren staatlichen Butterexportkontrollstation in Abo und der Ermöglichung der finnischen Butterausfuhr nicht nur über den Hafen Hangö und Helsingfors, sondern auch über Abo zu leiten, hat sich die Finska Angfartygs Aktiebolaget

C. Koehn, Stettin

Bollwerk 10 (Baumhof)

Fernruf 30291 und 30292

Tel.-Adr.: Schlepkoehn

Gegr. 1873

See- und Hafenschlepper
Eisbrech- u. Bergungsdampfer

Helsingfors, bereit erklärt, ab April 1934 eine neue direkte Linie Abo—Hull neben ihrer schon bestehenden Helsingfors—Hangö—Hull zur Bedienung der finnischen Butterausfuhr zu eröffnen, und geeignete Dampfer mit Kühleinrichtung, wofür u. a. ein Neubau erwogen wird, auf der neuen Route einzusetzen.

Deutsch-Finnländisches Zusatzabkommen wegen Hartkäse. Im Reichsgesetzblatt Teil II vom 4. Mai 1933 wird die zweite Zusatzvereinbarung zum vorläufigen Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und Finnland veröffentlicht. Die Aenderung des Abkommens mit Finnland besagt, daß an Stelle des 1910 to betragenden Hartkäse-Kontingents 50% der Durchschnittseinfuhr in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember 1931 und 1932 zum Zollsatz von 20 RM. je Dz. und weitere 20% zum Zollsatz von 50 RM. eingeführt werden können. Verzichtet ein Land, dem auf Grund der Meistbegünstigung der Mitgenuß des 20-RM.-Kontingents zusteht, zugunsten Finnlands auf einen Teil seines Kontingents, so erhöht sich das finnländische Kontingend dementsprechend.

Unterhandlungen Finnland—England. Der Beginn der Verhandlungen ist auf den 23. 5. 33 festgesetzt worden.

Differenzen zwischen Reedereien und Seemanns- und Heizerunion. Im Jahre 1928 ist zwischen der Finnischen Seemanns- und Heizerunion einerseits und den finnischen Reedereien andererseits ein für zwei Jahre geltender Kollektivvertrag abgeschlossen worden. Noch vor Ablauf dieses Vertrages wurde der Finnische Transportarbeiterverband, dem die genannte Union angehörte, mit seinen Untergruppen seitens der Behörden wegen landesverräterischer Umtriebe aufgelöst, und die Reederei betrachtet damit auch den Kollektivvertrag als erledigt.

Vor kurzem ist nun die Seemanns- und Heizer-Union in etwas veränderter Gestalt wieder ins Leben gerufen worden. Sie hat den finnischen Reedereien Anfang April den Abschluß eines neuen Kollektivvertrages vorgeschlagen und dabei die Beantwortung ihres Vorschlages innerhalb einer bestimmten Frist gefordert. Die Reeder sind jedoch der Ansicht, daß die Verhältnisse heute bedeutend anders liegen als im Jahre 1928, und daß für sie kein Grund besteht, auf den Vorschlag einzugehen, zumal auch die meisten anderen Unternehmer des Landes nicht mehr durch Kollektivverträge mit ihren Arbeitern gebunden sind. Sie haben daher den Vorschlag der Union unbeantwortet gelassen. Dies hat der Union Veranlassung gegeben, am 22. 4. 1933 alle finnischen Handels- und Fahrgastschiffe im inländischen und ausländischen Verkehr in Streik zu erklären. Nach Ansicht der Reeder dürfte der Streik keine nennenswerte praktische Bedeutung ge-

winnen. Gegenwärtig sind auch Auswirkungen der Streikerklärung in der Schifffahrt auf Helsingfors nicht zu bemerken.

Gewinnabschluß der Kupfergrube Outokumpu O. Y. Der erste Buchabschluß der finnischen Kupfergrube Outokumpu O. Y., Outokumpu, nach ihrer im Juni 1932 erfolgten Ueberführung aus dem reinen Staatsbetrieb in eine Aktiengesellschaft, deren Aktien der Staat hat, liegt vor. Auf das Aktienkapital von 45 Mill. Fmk. wurde ein Bruttogewinn von 4,3 und ein Nettogewinn von 1,8 Mill. Fmk. erzielt. Die gesunkenen Kupferweltmarktpreise konnte das Unternehmen teilweise durch zunehmenden Absatz von Schwefelkies an die finnische Zellstoffindustrie ausgleichen, da noch im Verlaufe dieses Jahres die Hälfte der finnischen Zellstofffabriken zur Anwendung des Schwefelkieskonzentratverfahrens bei der Sulfitzellstoffproduktion übergehen. Hierdurch glaubt man den Schwefelimport, der 1932 aus Italien erfolgte, um 30 000 t (d. i. ein Einfuhrwert von etwa 40 Mill. Fmk.) jetzt schon vermindern zu können.

Das Imatra-Kraftwerk hat im Halbjahr 1. Juli bis 31. Dezember 1932, seit der Staat Eigentümer aller Aktien bis auf zwei ist, für Stromlieferung 14,9 Mill. Fmk. vereinbart, die Unkosten betragen 6,8 Mill., Steuern 0,5 Mill., Abschreibungen 6,4 Mill., der Nettogewinn 1,2 Mill. Fmk.

Der Papier- und Holzkonzern A/B Kymmene hat das Jahr 1932 mit einem Gewinn von 31,8 Mill. Fmk. abgeschlossen. Auf der Generalversammlung wurde beschlossen, die Aktienmajorität der Gesellschaft Högfors Bruk zu erwerben.

Die Werft Crichton-Vulcan hat zwei neue russische Aufträge bekommen, und zwar auf zwei Motorschlepper, die mit Bolinder-Motoren ausgestattet werden sollen. Die Lieferung hat binnen fünf Wochen zu erfolgen.

Errichtung einer Glühlampenfabrik. Das Internationale Glühlampenkartell hat beschlossen, in Finnland eine eigene Fabrik zu errichten. Bekanntlich hat die finnländische Glühlampenindustrie sich bei der letzten Zollerhöhung verpflichtet, keine Preiserhöhung vorzunehmen, so daß sich der Zoll ausschließlich auf die Preise der ausländischen Glühlampen ausgewirkt hat.

Wechselproteste. Nach der Mercator-Statistik wurden im März d. J. 1019 Wechsel mit einer Gesamtsumme von 5,7 Mill. Fmk. protestiert, gegen 790 Wechsel mit 4,3 Mill. Fmk. im Februar d. J. und 2002 Wechsel mit 16,4 Mill. Fmk. im März 1932.

Auffallend ist der starke Rückgang der Wechselproteste beim Vergleich der Zahlen für das erste Viertel 1933, nämlich 2808 Wechsel mit 14,3 Mill. Fmk. gegen 6377 Wechsel mit 46,7 Mill. Fmk. im ersten Viertel 1932.

Eisenbahn-Güterverkehrs-Nachrichten.

Bearbeitet vom Verkehrsbüro der Industrie- und Handelskammer zu Stettin.

a) Deutsche Tarife.

Deutscher Eisenbahn-Gütertarif Teil I Abt. B. Mit Gültigkeit vom 15. Mai 1933 tritt der Nachtrag V in Kraft.

Der Nachtrag enthält Aenderungen und Ergänzungen des Inhaltsverzeichnisses, der Allgemeinen Tarifvorschriften, der Gütereinteilung, des Nebengebührentarifs, der Erläuterungen und des Sachverzeichnisses sowie Berichtungen.

Durchfuhr-Ausnahmetarif S. D. 4 (Verkehr zwischen deutschen Seehäfen und über Oesterreich hinausgelegenen Ländern). Mit Gültigkeit vom 4. Mai 1933 bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis zum 3. Mai 1934 wurde im Abschnitt F als Abteilung XIII eine Besondere Frachtermäßigung für Zeitungsdruckpapier aus Schweden, Norwegen und Finnland eingeführt. Sie gilt von den deutschen Seehäfen nach den bayerischen Donauumschlagstellen und ist an die Auflieferung einer Mindestmenge von 1000 t innerhalb 365 Tagen und die Stellung einer Sicherheit vom 150: RM. gebunden.

Reichsbahn-Gütertarif, Heft C II b (Ausnahmetarife).

Der **Ausnahmetarif 1 B 47 (Grubenholz)** wird zum 1. Juli 1933 eingeführt. Der Tarif gilt von allen vom Empfangsbahnhof 289—1294 km entfernt liegenden Bahnhöfen mit Ausnahme bestimmter Bahnhöfe, der auf außerdeutschem Gebiet gelegenen Bahnhöfe, der Grenzbahnhöfe und Grenzübergangspunkte, sowie der Bahnhöfe bestimmter

Privatbahnen nach bestimmten Bahnhöfen des Ruhr- und Aachener Kohlenreviers.

Der **Ausnahmetarif 1 S 1 (Holzwaren)** wurde mit Gültigkeit vom 10. Mai 1933 unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Ausgabe neu herausgegeben.

Der **Ausnahmetarif 12 A 6 (Glaubersalz)** wurde mit Gültigkeit vom 10. Mai 1933 unter gleichzeitiger Erweiterung der Anwendungsbedingungen neu herausgegeben.

Reichsbahn-Gütertarif Heft D (Bahnhofstarif). Mit Gültigkeit vom 1. Mai 1933 wurde der Nachtrag 8 herausgegeben.

Tarif für die Beförderung von Gütern und lebenden Tieren auf dem Bodensee, Teil I Abt. B. Mit Gültigkeit vom 1. Mai 1933 trat eine Neuausgabe vorgenannten Tarifs in Kraft.

b) Deutsche Verbandtarife.

Deutsch-Niederländischer Eisenbahnverband. Mit Gültigkeit vom 1. Mai 1933 wurden ausgegeben:

zum Teil I Abt. A Nachtrag 2
 „ „ I „ B „ 1
 „ „ II Heft 1 b (Gemeinsames Heft) Nachtrag 2 und
 „ „ II „ 1 b (Einzeltarife) Berichtigungsblatt IV.
 Gleichzeitig wurden Teil II Heft 1 a und verschiedene niederländische Spezialtarife neu herausgegeben.

Deutsch-Tschechoslowakischer Güterverkehr (Verkehr mit deutschen Seehäfen), Heft 8. Mit Gültigkeit vom 1. Mai

1933 wurde u. a. die Bezeichnung „Heft 8“ in „Heft 7“ geändert.

c) Ausländische Tarife.

Rumänische Eisenbahnen. Mit Gültigkeit vom 1. Mai 1933 wurde nur der Lokalgütertarif Teil II herausgegeben. Der Lokalgütertarif Teil I tritt erst am 1. Juni 1933 in Kraft (Vgl. „Ostsee-Handel“ Nr. 8 v. 15. 4. 1933 S. 9).

d) Verschiedenes.

Änderungen von Bahnhofsnamen. Nachstehende Bahnhofsnamen werden mit Gültigkeit vom 15. Mai 1933 wie folgt geändert:

von:	auf:
Fincken	Knüppeldamm
Freiwaldau (Kr. Sagan)	Freiwaldau (Niederschles.)
Frontenhausen	Frontenhausen-Marklkofen
Krailling-Prackenbach	Fichtental
Lichtenberg (Kr. Sagan)	Lichtenberg (Niederschles.)
Rummelsburg	Berlin-Rummelsburg
Wallendorf	Wallendorf b. Merseburg
Wiesau (Kr. Sagan)	Wiesau (Niederschles.)

Kursänderungen. Im Verkehr mit nachstehenden Ländern wurden die Kurse wie folgt festgesetzt.

Verkehr mit	a) Erhebungskurs	b) Versandüberweiskurs
ab 25. April 1933		
d. Tschechoslowakei	1 Kr. = 12,8 Rpf.	1 RM. = 7,87 Kr.
der Schweiz	1 Fr. = 82,8 Rpf.	1 RM. = 1,21 Fr.
Dänemark	1 Kr. = 67 Rpf.	1 RM. = 1,50 Kr.
Schweden	1 Kr. = 79 Rpf.	1 RM. = 1,28 Kr.
Norwegen	1 Kr. = 77 Rpf.	1 RM. = 1,31 Kr.
Italien	1 Lira = 22,1 Rpf.	1 RM. = 4,53 Lira
Litauen usw.	1 Dollar = 395 Rpf.	1 RM. = 0,26 Dollar
ab 27. April 1933		
der Schweiz	1 Fr. = 82,3 Rpf.	1 RM. = 1,22 Fr.
Dänemark	1 Kr. = 65 Rpf.	1 RM. = 1,55 Kr.
Schweden	1 Kr. = 76 Rpf.	1 RM. = 1,33 Kr.
Norwegen	1 Kr. = 75 Rpf.	1 RM. = 1,35 Kr.
Litauen usw.	1 Dollar = 385 Rpf.	1 RM. = 0,26 Dollar

ab 28. April 1933

d. Niederland.	1 Gulden	= 171 Rpf.	1 RM. = 0,59 Gulden
Italien	1 Lira	= 21,9 Rpf.	1 RM. = 4,56 Lire
Dänemark	1 Kr.	= 64 Rpf.	1 RM. = 1,56 Kr.
Norwegen	1 Kr.	= 73 Rpf.	1 RM. = 1,37 Kr.
Frankreich	1 Fr.	= 16,6 Rpf.	1 RM. = 6,02 Fr.
der Schweiz	1 Fr.	= 81,5 Rpf.	1 RM. = 1,23 Fr.
Schweden	1 Kr.	= 74 Rpf.	1 RM. = 1,35 Kr.

ab 30. April 1933

Litauen usw.	1 Dollar	= 3,74 Rpf.	1 RM. = 0,27 Dollar
--------------	----------	-------------	---------------------

ab 1. Mai 1933

Österreich	1 Schilling	= 45,5 Rpf.	1 RM. = 2,20 Schilling
d. Tschechoslowakei	1 Kr.	= 12,8 Rpf.	1 RM. = 7,87 Kr.
der Schweiz	1 Fr.	= 82,8 Rpf.	1 RM. = 1,21 Fr.
Dänemark	1 Kr.	= 67 Rpf.	1 RM. = 1,50 Kr.
Schweden	1 Kr.	= 79 Rpf.	1 RM. = 1,28 Kr.
Norwegen	1 Kr.	= 77 Rpf.	1 RM. = 1,31 Kr.
Frankreich	1 Fr.	= 16,6 Rpf.	1 RM. = 6,02 Fr.
Saarbahnen	1 Fr.	= 81,5 Rpf.	1 RM. = 1,23 Fr.
Italien	1 Lira	= 22,1 Rpf.	1 RM. = 4,53 Lira
d. Niederland.	1 Gulden	= 172 Rpf.	1 RM. = 0,59 Gulden
Jugoslawien	1 Dinar	= 5,2 Rpf.	
Litauen			
Lettland	1 Dollar	= 395 Rpf.	1 RM. = 0,26 Dollar
Estland			
Sowjetunion			

ab 5. Mai 1933

Dänemark	1 Kr.	= 63 Rpf.	1 RM. = 1,60 Kr.
Schweden	1 Kr.	= 73 Rpf.	1 RM. = 1,39 Kr.
Norwegen	1 Kr.	= 72 Rpf.	1 RM. = 1,40 Kr.
d. Niederland.	1 Gulden	= 170 Rpf.	1 RM. = 0,59 Gulden
Litauen			
Lettland	1 Dollar	= 359 Rpf.	1 RM. = 0,28 Dollar
Estland			
Sowjetunion			

Mitteilungen

der Industrie- und Handelskammer zu Stettin

Osthilfefragen.

Liste der aufgehobenen Sicherungsverfahren (nebst Nachtrag 1 und 2). Die Kammer hat, wie bereits mitgeteilt, eine Liste der aufgehobenen Sicherungsverfahren in Pommern angefertigt, die Interessenten nebst dem ersten und dem soeben fertiggestellten zweiten Nachtrag gegen Erstattung der Unkosten in Höhe von RM. 2,20 vom Büro der Kammer beziehen können.

Osthilfe für gewerbliche Gläubiger. Der Kommissar für die Osthilfe, Landstelle Stettin, teilt mit:

Für die gewerblichen Gläubiger des Osthilfegebietes sind bei der Bank für deutsche Industrie-Obligationen in Berlin gewisse Mittel bereitgestellt, aus denen den Gläubigern die in den einzelnen Entschuldungsverfahren entstandenen Verluste auf besonderen Antrag teilweise wieder erstattet werden können. Für die Erstattung kommen jedoch nur diejenigen Verluste in Frage, die auf Grund der nach dem 26. 10. 1932 durch die Landstelle bestätigten bzw. genehmigten Entschuldungspläne entstanden und für Forderungen aus gewerblichen Leistungen oder aus dem Warenverkehr eingetreten sind.

Für die Stellung der Erstattungsanträge ist ein besonderes Formular vorgesehen, das von den einzelnen amtlichen Handels- und Berufsvertretungen (den Industrie- und Handelskammern in Stettin, Stolp, Stralsund, den Handwerkskammern in Stettin und Stralsund) oder dem Osthilfe-Gläubigerschutzverband, Stettin, bezogen werden kann.

Im übrigen ist folgender Verfahrensgang vorgeschrieben:

Die Gläubiger haben die ausgefüllten Antragsformulare in doppelter Ausfertigung bei einer der oben bezeichneten Vertretungen (Industrie- und Handelskammer in Stettin, Stolp, Stralsund, Handwerkskammer in Stettin und Stralsund, Osthilfe-Gläubigerschutzverband, Stettin) einzureichen. Die in Anspruch genommene Vertretung wird alsdann prüfen, ob der Antragsteller unter den Kreis der erstattungsberechtigten Gläubiger fällt, und den Antrag mit einer Stellungnahme versehen der Landstelle zur endgültigen Entscheidung weiterleiten. Die Landstelle wird dann bei Bewilligung des Antrages die erforderlichen Gläubigerausweise und Antragsformulare der Bank für deutsche Industrie-Obligationen vorlegen, die nach Prüfung der Antragsunterlagen die Auszahlung veranlassen wird.

Die Landstelle bittet die Antragsteller im eigenen Interesse, besonders den Verfahrensgang zu beachten, da unmittelbarer Landstelle vorgelegte Anträge nur mit Verzögerungen beantwortet werden können.

Sie weist außerdem besonders darauf hin, daß für die Gläubiger aus Handel und Industrie die Industrie- und Handelskammern und für die gewerblichen Gläubiger (Handwerker usw.) die Handwerkskammern zuständig sind. Soweit Antragsteller Mitglieder des Osthilfe-Gläubigerschutzverbandes sind, kann auch statt der obengenannten Vertretungen dieser Verband in Anspruch genommen werden. Die Landstelle bittet jedoch, um von vornherein Differenzen auszuschalten, lediglich eine Stelle in Anspruch zu nehmen.

Verkehrswesen.

— Nach einem Bescheid der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft (Reichsbahndirektion Berlin) ist die besondere Gebühr für die Ueberführung von Reisegepäck und Expresgut in Berlin mit Wirkung vom 15. Mai 1933 aufgehoben. Die Ueberführung findet in Zukunft unentgeltlich statt.

Außenhandel.

Lettländische Brackordnung für Exportsägewaren. Vom Rigaer Börsenkomitee ging der Kammer in deutscher Uebersetzung die seit dem 1. Januar 1933 gültige Brackordnung für Exportsägewaren zu, die für alle an der Holzeinfuhr interessierten Kreise des Kammerbezirks von Interesse sein dürfte. Interessenten können ein Exemplar der Brackordnung vom Büro der Kammer anfordern.

Anknüpfung von Geschäftsbeziehungen mit Argentinien. Da die Weltwirtschaftskrise auch Argentinien sehr empfindlich getroffen hat, befindet sich das Wirtschaftsleben des Landes in einer weitreichenden Depression. Bei der Anbahnung neuer Geschäftsbeziehungen ist unter diesen Umständen in besonderem Maße größte Vorsicht angebracht. Die Deutsch-Argentinische Handelskammer in Buenos Aires Casilla de Correo 516, vermittelt auf Anfrage die Anschriften von deutsch-argentinischen Firmen aus ihrem Mitgliederkreis. Für die Aufnahme entsprechender Gesuche in die Rundschreiben der Handelskammer wird eine Gebühr von RM. 5,— erhoben.

Anzeigen in deutschen Auslandszeitungen. Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß es sich empfiehlt, bei Werbungen im Auslande die deutsche Presse zu bevorzugen. Im allgemeinen haben sich die deutschen Zeitungen im Auslande ebenso uneigennützig wie selbstverständlich für die deutsche Industrie und deren Erzeugnisse eingesetzt. Die Folge davon war, daß sie Anzeigen nicht-deutscher Firmen vielfach nicht erhalten konnten. Es liegt daher ein nationales Interesse vor, daß diesen Zeitungen Anzeigenaufträge deutscher Firmen in stärkerem Maße zufileßen. Die hierdurch sich ergebende Stärkung der volksdeutschen Auslandspresse bedeutet letzten Endes auch einen Nutzen für die reichsdeutsche Wirtschaft.

Devisenbewirtschaftung.

Fremdwährungsversicherungen. Zu der Frage der Leistungen aus Versicherungsverträgen an Ausländer oder Saarländer, wenn der Versicherungsnehmer Inländer ist oder zur Zeit des Vertragsabschlusses war, hat der Reichswirtschaftsminister in seinem Runderlaß Nr. 30/33 vom 29. April 1933 wie folgt Stellung genommen:

„In letzter Zeit ist mir wiederholt von Fällen berichtet worden, in denen Inländer versucht haben, Teile ihres inländischen Vermögens auf dem Wege über den Abschluß eines Versicherungsvertrages ins Ausland zu verbringen. Um diesen Bestrebungen entgegenzuwirken, ordne ich folgendes an:

1. Ich behalte mir die Entscheidung über Anträge auf Einzelgenehmigungen zur Leistung aus Versicherungsverträgen (einschließlich Picedarlehen und Auszahlung des Rückkaufwerts) an Ausländer oder Saarländer gemäß III 20 Satz 1 Ri. vor, wenn der Versicherungsnehmer Inländer ist oder zur Zeit des Vertragsschlusses Inländer war. Dies gilt auch in den im Runderlaß 14/33 Abschn. II genannten Fällen. Derartige Anträge sind mir unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen.

2. Die allgemeine Genehmigung zur Leistung aus Versicherungsverträgen an Ausländer oder Saarländer gemäß III 21 Ri. berechtigt in Zukunft nicht mehr zur Leistung an Ausländer oder Saarländer, wenn der Versicherungsnehmer Inländer ist oder zur Zeit des Vertragsschlusses Inländer war. Die Inhaber derartigen Genehmigungen sind hiervon unverzüglich zu unterrichten und die erteilten Genehmigungen entsprechend einzuschränken. In derartigen Fällen haben die Versicherungsunternehmungen Einzelanträge zu stellen, für die Ziffer 1 dieses Erlasses gilt.

3. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Befugnis einer Versicherungsunternehmung, über ihre im Ausland oder im Saargebiet befindlichen Werte im Rahmen ihres laufenden (III 18 Ri.), diejenigen Fälle nicht umfaßt, in denen der Versicherungsnehmer Inländer ist oder bei Abschluß des Versicherungsvertrags Inländer war, da Leistungen aus derartigen Verträgen nicht zu dem laufenden ausländischen oder saarländischen Geschäft im Sinne von III 18 Ri gehören.

In diesem Falle ist vielmehr eine besondere Genehmigung erforderlich. Derartige Anträge sind mir unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen.

4. Ich verweise schließlich darauf, daß in denjenigen Fällen, in denen die Leistung aus einem Versicherungsvertrage, welcher im Inland abgeschlossen worden ist und daher zum inländischen Versicherungsstock gehört, von einer ausländischen Haupt- oder Zweigniederlassung aus deren Mitteln bewirkt wird, die Verrechnung mit der beteiligten inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung nur mit Genehmigung der zuständigen Devisenbewirtschaftungsstelle zulässig ist, auch soweit es sich dabei nur um buchmäßige Maßnahmen handelt.“

Auswanderung. Unter Zusammenfassung der in der Verwaltungspraxis bereits geltenden Grundsätze für die Erteilung von Genehmigungen an Auswanderer zur Mitnahme von Devisenwerten ins Ausland hat der Reichswirtschaftsminister in einem Runderlaß vom 29. April 1933 allgemein angeordnet, daß solchen Anträgen nur nach Prüfung folgender Voraussetzungen entsprochen werden kann:

„Der Auswanderer hat

1. seine erste Auswanderungsabsicht glaubhaft zu machen, d. h. die Absicht, seinen Wohnsitz dauernd ins Ausland zu verlegen und sich im Ausland eine neue wirtschaftliche Existenzgrundlage zu schaffen;
2. eine Bescheinigung der Auswanderer-Beratungsstelle über wirtschaftliche Durchführbarkeit des Auswanderungsvorhabens sowie über die Angemessenheit des Betrages vorzulegen, dessen Mitnahme zur Existenz-Neugründung im Ausland beantragt wird;
3. ein mit der Versicherung der Richtigkeit versehenes Verzeichnis seines derzeitigen Vermögens, gesondert nach Anlageart und Betrag, vorzulegen, aus welchem im einzelnen ersichtlich ist, welche Werte nach der Auswanderung im Inland verbleiben;
4. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes beizubringen, aus welcher hervorgeht, daß Steuerrückstände nicht bestehen und daß der Antragsteller das zur Mitnahme beantragte Kapital als eigenes Vermögen besitzt. Will der Auswanderer fremdes, ihm zur Existenzneugründung von einem Inländer geliehenes Geld mitnehmen, so können Genehmigungen nur erteilt werden, wenn — wie etwa bei Unterstützung durch nahe Verwandte — der Verdacht einer Kapitalflucht des Darlehensgebers nicht besteht.

Bei Auswanderern ausländischer Staatsangehörigkeit ist anzugeben, welcher Teil des in § verzeichneten Vermögens etwa von dem Antragsteller seinerzeit nach dem Inland überführt worden ist.

Die Bearbeitung von Auswanderungsanträgen ist von der Beibringung des polizeilichen Ausreis-Sichtvermerks nicht abhängig zu machen; dagegen können Genehmigungen auf Anträge, welche den vorstehenden Voraussetzungen genügen, nur nach Vorlage des Sichtvermerks und letzter Beweismittel für die Auswanderung (Passage-Papiere, polizeiliche Dauerabmeldung, Einreisesehtvermerk) erteilt werden. Vorher kann lediglich für den Fall der Beibringung des polizeilichen Ausreisesehtvermerks und der genannten Beweismittel eine Genehmigung verbindlich in Aussicht gestellt werden.

Besondere Härtefälle und Anträge über den Gegenwert von RM. 15 000.— hinaus, auch solche von Landwirten, sind mir bis auf weiteres zur Entscheidung vorzulegen. Das gleiche gilt, wenn Antragsteller außer Barbeträgen Wertpapiere, Waren oder sonstige Vermögenswerte, soweit sie nicht zum Hausstand gehören, ins Ausland überführen wollen und diese zusammen mehr als 15 000.— RM. ausmachen.“

Reiseverkehr nach der Tschechoslowakei. Der Reichswirtschaftsminister hat in einem Erlaß vom 20. April 1933 verschiedene neue Bestimmungen über Erleichterungen im Reiseverkehr nach der Tschechoslowakei erlassen. Danach können natürliche Personen bis zum Betrage von 500,— RM. pro Kalendermonat, neben dem die Freigrenze in Anspruch genommen werden kann, ohne Genehmigung der Devisenbewirtschaftungsstellen, soweit sie zu Erholungszwecken in die Tschechoslowakei reisen, Akkreditive und Kreditbriefe inländischer Devisenbanken, Reisekreditbriefe, Hotelgutscheine und Gutscheine für Pauschalreisen des MER mitnehmen. Nähere Mitteilungen über die Einzelheiten des Erlasses können von der Kammer Interessenten gemacht werden.

Prüfungswesen.

Gesellenprüfung industrieller Lehrlinge. Nach Verhandlungen mit der Handwerkskammer in Stettin hat die In-

Industrie- und Handelskammer mit der Handwerkskammer eine Prüfungsordnung für die Gesellenprüfung industrieller Lehrlinge im Bezirk ihrer Kammer vereinbart. Die Prüfungsordnung gilt für die in industriellen Betrieben ausgebildeten Lehrlinge; die Prüfung soll den Nachweis erbringen, daß der geprüfte Lehrling die für Gesellen der Industrie erforderlichen praktischen Fertigkeiten und theoretischen Kenntnisse besitzt. Sie dient als Voraussetzung für das auf Grund des § 131 der Gewerbe-Ordnung zu erteilende Gesellenprüfungszeugnis.

Hiermit hat die Prüfungstätigkeit der Industrie- und Handelskammer eine wichtige Ausdehnung erfahren, für die sich in den letzten Jahren ein zunehmendes Bedürfnis herausgestellt hatte. Nähere Mitteilungen über die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens werden demnächst gemacht werden.

Innere Angelegenheiten.

Beeidigung von Sachverständigen. In der Sitzung des geschäftsführenden Ausschusses der Industrie- und Handelskammer am 2. Mai 1933 sind nachstehende Herren als Sachverständige öffentlich angestellt und beeidigt worden: Dietrich Rische, Stettin, für Motorfahrzeuge, Max Brede, Swinemünde, für Kartoffeln.

Verleihung von Ehrenurkunden. Von der Industrie- und Handelskammer zu Stettin sind für langjährige und treue Dienste Ehrenurkunden an folgende Herren verliehen worden:

1. Joseph Seiler (25 Jahre bei der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft),
2. Richard Lindner (40 Jahre bei der Schultheiß-Patzenhofer Brauerei-Aktien-Gesellschaft, Stettin).

Kreditschutz.

Eröffnete Konkursverfahren.

Firma und Geschäftszweig:	Sitz:	Tag der Anordnung	Vertrauensperson:
„Sedina“ Ostdeutsche Bauspargemeinschaft e. G. m. b. H.	Augustwalde	2. 2. 33	Bücherrevisor Edmund Zander, Stettin, Große Domstraße 24
Viktor Graf von Schwerin	Boldekow, Kr. Anklam	8. 2. 33	Dr. Holtz, Mügenburg
Albrecht Banner. Materialwaren	Demmin i. P.	21. 2. 33	Friedrich Kasper, Demmin
Wilhelm Wodrich, Bauunternehmer	Demmin i. P.	27. 2. 33	Otto Wiedemann, Demmin
Magdalene Kruse, Kolonialwarenhandlung	Treptow a. Toll.	28. 2. 33	H. Schreiber, Treptow a. Toll.
C. Nahnsen & Sohn G. m. b. H., Fischräucherei	Anklam	11. 3. 33	Bücherrevisor Otto Bliefert, Stralsund
Bund der Vereine ehemaliger Mittelschüler u. Schülerinnen Deutschlands E. V.	Naugard	26. 4. 33	Rechtsanwalt Pansch, Naugard
Web- und Manufakturwaren Handelsgesellschaft Hansen	Greifenberg i. Pom.	27. 4. 33	Steuerberater Bruno Hamm, Greifenberg i. P.

Beendete Konkurse.

Friedrich Koplín, Ein- u. Verkauf von Getreide, Sämereien, Futter- und Düngemitteln, Kolonialwaren, Baumaterialien und Kohlen, Colbitzow, Krs. Randow 28. 4. 33

Verschiedenes.

Anfragen an den Herrn Reichskommissar für den Mittelstand. Der Reichskommissar für den Mittelstand hat über den Aufgabenkreis seiner Behörde folgendes Schreiben an den Deutschen Industrie- und Handelstag gerichtet:

„Mir als dem Leiter des neu errichteten Reichskommissariats für den Mittelstand geht eine solche Fülle von Schreiben mit Gesuchen um Darlehen und Unterstützungen, mit Vorschlägen und Anregungen, mit Bewerbungen oder mit sonstigen Anliegen zu, daß es mir völlig unmöglich ist, auf jedes dieser Schreiben einzugehen. Ich weise deshalb auf folgendes hin:

Weder dem Reichswirtschaftsministerium noch mir stehen Mittel für die Gewährung von Darlehen oder sonstigen Beihilfen zur Verfügung. Dagegen ist die Bank für deutsche Industrie-Obligationen in der Lage, an gewerbliche Unternehmungen Darlehen zu vergeben. Die Ausleihungen dürfen jedoch nur auf rein geschäftlicher Grundlage, d. h. gegen ausreichende Sicherstellungen, erfolgen. Ich kann deshalb kreditsuchenden Gewerbetreibenden und Betrieben nur anheimstellen, sich unmittelbar an die Bank für deutsche Industrie-Obligationen zu wenden. Dieserhalb an mich heranzutreten, ist zwecklos, zumal mir ein Einfluß auf die genannte Bank nicht zusteht.

Ebensowenig bin ich in der Lage, in private Rechtsstreitigkeiten und Zwangsvollstreckungsverfahren einzugreifen oder sonstige bei Behörden zu Gunsten Einzelner zu intervenieren. Meine Aufgabe ist vielmehr, allgemeine Maßnahmen zugunsten des gewerblichen Mittelstandes zu fördern, die in ihren Auswirkungen auch den Einzelnen zugute kommen. So sehr ich deshalb für allgemeine Reformvorschläge und für Anregungen von grundsätzlicher Bedeutung für den Mittelstand dankbar bin, so muß ich doch ersuchen, diese Vorschläge über die zuständigen wirtschaftlichen Spitzenvertretungen einzureichen, die ich bitte, eine Prüfung vorzunehmen und nur die wirklich beachtenswerten Anregungen an mich weiterzugeben. Andernfalls entsteht die Gefahr, daß solche Vorschläge unter der Flut der Eingaben untergehen.

Eingaben in privaten Geschäftsangelegenheiten werde ich über die wirtschaftlichen Spitzenvertretungen zwecks Prüfung zurückleiten, ob sie zu einer Hilfe in der Lage sind.“

Angebote und Nachfragen.

- 947 Neustadt a./Rstg. i. Thür. sucht Vertreter zum Verkauf von syndikatfreien Bierflaschen Selters- und Limonadeflaschen.
- 1096 Lüdenscheid i. W. sucht Vertreter für den Verkauf von Knöpfen, Koppelhaken usw. für Uniformen (SA., SS. usw.).
- 1350 Strickwarenfabrik in Burgstädt i. Sa. sucht Vertreter für Pommern und Mecklenburg für den Verkauf von Strickwaren (Unterwäsche aus Baumwolle, Wolle und Rippware), Cotton-Damenstrümpfen und reinwollenen gestrickten Damenschlülfern.

Die Adressen der anfragenden Firmen sind im Büro der Industrie- und Handelskammer Stettin (Frauenstraße 30 II, Zimmer 13) für legitimierte Vertreter eingetragener Firmen werktäglich in der Zeit von 8–13 und 15–18 Uhr (außer Sonnabends nachmittags) zu erfahren (ohne Gewähr für die Bonität der einzelnen Firmen).

Alle Versicherungen in eine Hand!



Pommersche Feuer- und Lebensversicherung-Anstalt

Provinzial-Lebensversicherungs-Anstalt

Stettin, Pölitzer Straße 1 / Fernruf 25441

Einzelhandel.

Nachrichten des Verbandes des Stettiner Einzelhandels e. V., Stettin. Der Verband des Stettiner Einzelhandels e. V. gleichgeschaltet.

Unter der Leitung des stellvertretenden Vorsitzenden Evers hielt der Verband des Stettiner Einzelhandels am Donnerstag, den 27. April, seine diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung ab. Der Geschäftsführer, Dr. Krull, erstattete den

Jahresbericht.

Das Jahr 1932 hat dem deutschen Einzelhandel einen sehr großen Umsatzrückgang gebracht, der etwa 20 Proz. gegenüber dem Vorjahre beträgt. Während der Umsatz des deutschen Einzelhandels in den Jahren 1928/29 noch je 35 Milliarden Reichsmark betragen hat, ist er im Berichtsjahre auf etwa 22—23 Milliarden Reichsmark, d. h. auf etwa 63—66 Proz. des früheren Höchststandes, gesunken. Die Unkostengestaltung ist noch ungünstiger geworden. Der Einzelhandel hat zwar versucht, sich an die veränderten Umsätze durch Kostensenkung und Einschränkung der Lagerhaltung anzupassen, vielfach ist jedoch das Lager, infolge des noch rascher absinkenden Umsatzes, im Verhältnis zum Umschlag gewachsen.

Die Zahlungsschwierigkeiten im Einzelhandel haben wohl abgenommen, sie treffen aber gerade in der letzten Zeit insbesondere größere Betriebe. Die Steuern und sozialen Lasten sind so unbedeutend gemindert, daß die Senkung für den einzelnen Betrieb nicht fühlbar geworden ist. Die Werktarife, insbesondere der Lichttarif, sind in Stettin immer noch übersteigert. Der in den Wintermonaten für die Stunden der hauptsächlichlichen Lichtanspruchnahme geforderte Spitzenpreis von Rm. 0.50 ist für den mittelständischen Einzelhandel nicht mehr tragbar. Der Einzelhandel verlangt von den Werken, daß der Lichtstrompreis für die größeren Betriebe des Einzelhandels nicht niedriger als für die kleineren ist.

Es ist zu begrüßen, daß die Industrie- und Handelskammer zu Stettin sich ein Einigungsamt für Wettbewerbsstreitigkeiten angegliedert hat. Der Stettiner Einzelhandel hofft, daß diese Einrichtung dazu beitragen wird, den Wettbewerb endlich auf eine gesunde Grundlage zu stellen.

Die tariflichen Gehälter und Löhne sind im Berichtsjahre, insbesondere auf Grund der Notverordnung vom 8. 12. 1931 gesenkt worden. Der Verband wird vorerst an den geltenden Arbeitsbedingungen keine Aenderungen vornehmen. Wenn auch die Wirtschaftslage mancher Betriebe die Zahlung der bisherigen Gehälter nicht zuläßt, will die im Verbands vertretene Arbeitgeberschaft nunmehr zeigen, daß sie sich mit den Arbeitnehmern schicksalsverbunden fühlt.

Die nach dem Jahresbericht folgenden Erörterungen dienten der

Gleichschaltung des Verbandes.

Es wurde mitgeteilt, daß sechs Warenhäuser aus dem Verbands ausgeschieden seien. Der Verband stellt nunmehr eine rein mittelständische Vereinigung dar und ist die maßgebliche und umfassende Organisation der mittelständischen Betriebe des Stettiner Einzelhandels.

Durch eine Aenderung der Satzung wurde der mittelständischen Tendenz die satzungsmäßige Grundlage gegeben. Der Vorstand und der Ausschuß des Verbandes wurden in Anlehnung an die Richtlinien, welche für die Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels angewandt sind, neu gewählt. Der Verband wird künftig von dem Kaufmann Reinsch, dem Inhaber der Firma M. Clauss, Stettin, als Vorsitzenden geführt.

Im Anschluß an die Umbildung des Vorstandes faßte die Versammlung folgende

EntschlieÙung.

„Der Verband des Stettiner Einzelhandels e. V. begrüßt die Umwälzung, welche sich politisch und wirtschaftlich in Deutschland vollzieht, und stellt sich geschlossen hinter die nationale Reichs- und Staatsregierung. In der ordentlichen Mitgliederversammlung des Verbandes, welche heute, Donnerstag, den 27. April d. Js., stattfindet, wird die Anpassung an die neuen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse vollzogen. Der neugebildete Vorstand setzt sich aus nationalen Männern zusammen, welche überwiegend National-Sozialisten sind.

Seit dem 15. April d. Js. sind die Warenhäuser aus dem Verbands ausgeschieden. Damit erhält der Verband eine

rein mittelständische Grundlage. Er ist die maßgebende und umfassende Wirtschaftsorganisation des mittelständischen Stettiner Einzelhandels.

Der Verband ist gewillt, an den großen nationalen Aufgaben und den eigenen ständischen Belangen tatkräftig mitzuarbeiten. Dabei wird er stets von dem Gedanken der Förderung des Gemeinwohles ausgehen, in der Erkenntnis, daß der Einzelhandel nicht um seiner selbst willen, sondern für das Volk da ist.“

Das Arbeitsprogramm des Verbandes

fand in gewissen Umrissen einen Niederschlag in zwei Eingaben, welche der Industrie- und Handelskammer zu Stettin und der Stadtverordnetenversammlung zu Stettin zugeleitet werden sollen. In der Eingabe an die Industrie- und Handelskammer wurde diese ersucht, folgende Forderung des Einzelhandels an die gesetzgebenden Instanzen weiterzuleiten:

Auf steuerlichem Gebiete:

Schnellmöglichste Steuerreform mit dem Ziele, die Steuern zu vereinfachen und unter besonderer Berücksichtigung der Interessen des Mittelstandes auf ein erträgliches Maß zu senken.

Einführung einer nach dem Umsatz zu stufelnden Betriebssteuer für Warenhäuser, Konsumvereine, Großfilialbetriebe und Einheitspreisgeschäfte.

Abbau der Steuerbefreiungen der öffentlichen Hand und der Konsumvereine. (Die durch die Reichsgesetzgebung und die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes bisher als Werbungskosten betrachteten Konsumvereinsrabatte sind zur Körperschafts- und Gewerbesteuer heranzuziehen.)

Auf wettbewerbsrechtlichem Gebiete:

Schaffung klarer materieller, wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen.

In einer neuen Bestimmung ist festzustellen, daß das fortgesetzte Anbieten und Verkaufen von Waren unter Einstandspreis oder zu Preisen, die dem wirklichen Wert der Ware nicht Rechnung tragen und offensichtlich nur der Kundenanlockung dienen, unlauterer Wettbewerb ist.

Sonderversammlungen mit Ausnahme der Saison- und Inventurverkäufe sind auf die unmodernen und daher entwerteten Lagerwaren zu beschränken. Ausverkäufe und Räumungsverkäufe im Sinne der Verordnung vom 9. 3. 1932 werden durch das Verbot nicht berührt.

Ausnahmsloses Zugabeverbot.

Verbot jeder Rabattgewährung.

Ausstattung der auf der Verordnung des Reichspräsidenten vom 9. 3. 1933 beruhenden Einigungsämter mit Entscheidungsbefugnis.

Auf gewerberechtlichem Gebiete:

Vorübergehende Sperre für die Gründung von Warenhäusern, Großfilialbetrieben, Direktläden von Fabriken, Konsumvereinen, Versandgeschäften.

Genehmigungspflicht für die Errichtung von Warenhäusern, Einheitspreisgeschäften, Großfilialbetrieben, Versandgeschäften, Konsumvereinen, Wanderlagern.

Verbot der Erfrischungsräume und Lebensmittelabteilungen in Waren- und Kaufhäusern sowie Einheitspreisgeschäften.

Einschränkung des Hausierhandels durch Einführung des Bedürfnisnachweises, schärfste Ueberwachung des Wandergewerbes.

Einbeziehung der Bahnhofsverkaufsstellen außerhalb der Sperre, des Trinkbuden- und Kioskhandels sowie der Automaten in die Bestimmungen über Sonntagsruhe und Ladenschluß.

Aenderung der veralteten Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung mit dem Ziele der Verleihung des öffentlichen Rechts für den mittelständischen Einzelhandel nach dem Vorbild des Handwerks.

Einführung des Befähigungsnachweises.

Ausschluß ungeeigneter Betriebe oder Personen von der Lehrlingshaltung.

Einfügung einer Bestimmung in die Reichsgewerbeordnung über die Untersagungspflicht gegenüber unzuverlässigen Geschäftsinhabern.

Es wurde ferner beschlossen, an die Stettiner Stadtverordnetenversammlung folgende Eingabe zu richten:

„Die jetzige Zusammensetzung der Stettiner Stadtverordnetenversammlung gibt die Möglichkeit, eine Wirtschafts-

politik auf nationaler und mittelständischer Grundlage zu betreiben. In der Erkenntnis, daß die gewählten Vertreter der Stadt davon überzeugt sind, daß dem mittelständischen Handel sofort umfassend geholfen werden muß, unterbreitet der Verband der Stadtverordnetenversammlung folgende Mindestforderungen:

1.) Alle Beamten und Angestellten der Stadt Stettin haben neben ihrer amtlichen Tätigkeit keinen Gewerbebetrieb auszuüben oder sich irgendwie gewerblich zu betätigen. Jeder Handel von Beamten und Angestellten der städtischen Verwaltung und deren Angehörigen hat in den Diensträumen der städtischen Verwaltung zu unterbleiben.

Den wirtschaftlichen Unternehmungen der Stadt Stettin ist ebenfalls die Ausübung eines Gewerbebetriebes zu verbieten. Die bestehenden Gewerbebetriebe sind sofort aufzulösen.

2.) Die städtische Verwaltung hat den gesamten Bedarf an Waren bei den Stettiner Einzelhandelsgeschäften zu decken. Der mittelständische Einzelhandel ist zu bevorzugen. Alle leistungsfähigen Firmen der Stadt sind möglichst gleichmäßig bei der Belieferung von Waren heranzuziehen. Eine Bevorzugung einzelner Firmen hat zu unterbleiben.

3.) Die städtische Verwaltung und die städtischen Betriebe haben sich mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln dafür einzusetzen, daß sämtliche städtischen Gehalts- und Lohnempfänger ihren Warenbedarf beim ortsansässigen

Einzelhandel decken, und daß der Einkauf bei auswärtigen Geschäften, insbesondere Versandgeschäften unterbleibt.

Es ist darauf hinzuwirken, daß eine Vergebung von Aufträgen an Schwarzarbeiter durch Beamte oder Angestellte der Stadt unterbleibt.

4.) In den Diensträumen der städtischen Verwaltung und der städtischen Betriebe ist die Ausübung eines Handelsgewerbes durch Hausierer und Vertreter zu verbieten.

5.) Der Straßenhandel ist innerhalb des Stadtgebietes Stettin auf das äußerste Maß einzuschränken.

6.) Konzessionen jeder Art dürfen für Warenhäuser, Großfilialbetriebe und Konsumvereine nicht mehr erteilt werden.

Bestehende Konzessionen (z. B. in Warenhäusern) sind zurückzunehmen.

7.) Der Magistrat Stettin soll Neugründungen von Warenhäusern und Großfilialunternehmungen nicht mehr zulassen. (Die Neugründung von Einheitspreisgeschäften ist bereits durch das Reichsgesetz verboten. Ein reichsgesetzliches Verbot von Warenhäusern und Großfilialunternehmungen dürfte bevorstehen.)

8.) Die städtischen Tarife, insbesondere der Preis für elektrischen Lichtstrom sind sofort zu senken. Für den Einzelhandel, der auf Licht besonders angewiesen ist, sind unverzüglich wesentliche Erleichterungen zu schaffen. Die Differenzierung des Strompreises nach der Abnahmemenge soll künftig fortfallen. Die mittelständischen Geschäfte bedürfen nach dieser Richtung eines besonderen Schutzes."

Schluß des redaktionellen Teils.

National-Versicherung, Stettin.

„National“ Allgemeine Versicherungs-Akt.-Ges., Stettin.

Stettiner Rückversicherungs-Aktien-Ges., Stettin.

„National“ Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft, Stettin.

„Orion“ Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, Hamburg.

Altherkömmlicher hanseatischer Kaufmannsgeist Stettiner Bürger gründete im Jahre 1845 die älteste Privat-Versicherungs-Anstalt der Provinz Pommern, die „Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin“, seit 1919 „National“ Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, mit einem Kapital von 9 000 000 Mark, damals 3 000 000 Taler. Der Betrieb blieb zunächst auf die Transport- und Feuerversicherung beschränkt. Im Jahre 1891 wurde die Unfallversicherung aufgenommen, der in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts in schneller Folge die Einbruchdiebstahl-, Feuer- und Kraftfahrzeug-Versicherung, nach dem Weltkrieg schließlich auch die Aufruhr-Versicherung folgten. Trotz empfindlicher Rückschläge durch Weltkrieg und Inflation war es der Gesellschaft bei der Goldmark-Umstellung im Jahre 1924 möglich, das Aktien-Kapital von 9 000 000 Mark unverwässert in gleicher Höhe in Goldmark zu erhalten.

Um die Jahrhundertwende umfaßte der Tätigkeitsbereich die bedeutendsten Teile des gesamten Erdballs. Neben dem internationalen Seeverversicherungs-Geschäft, dem außerdeutsch-europäischen und dem transatlantischen Feuerversicherungsgeschäft besaß die Gesellschaft bedeutende nord-amerikanische Beziehungen. Im Jahre 1906 wurden allein beim großen Brand von San Francisco 3 000 000 Mark an Entschädigungen gezahlt, die zu eigenen Lasten gingen, ohne daß die Gesellschaft empfindlich geschwächt wurde.

Bereits im Jahre 1879 entstand als erste Tochtergesellschaft die Stettiner Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft mit einem Kapital von 1 800 000 Mark, das nach der Inflation ebenfalls in voller Höhe auf Reichsmark umgestellt, 1932 aber auf Rm. 600 000.— herabgesetzt wurde. Im Hinblick auf die Erhaltung und bessere Ausnutzung der Organisation wurde weiter im Jahre 1924 die „National“ Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft mit einem Aktienkapital von 1 000 000 Reichsmark gegründet.

Im Jahre 1927 ist die schon im Jahre 1919 errichtete „Orion“ Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, Hamburg, die ein Kapital von 1 000 000 Reichsmark aufweist, den National-Gesellschaften angegliedert worden, um am ersten Seehafenplatz Deutschlands über eine Platzgesellschaft zu verfügen, die sich dem dortigen Transport-Versicherungsgeschäft besonders widmet.

1929 erfolgte die Freigabe des Amerika-Guthabens in Höhe von Doll. 829 105,96, welches zur Verstärkung der Reserven und zur Zahlung einer Vergütung an die Aktionäre in Höhe von 8 Proz. auf das eingezahlte Kapital verwendet wurde. Das noch nicht freigegebene Vermögen beziffert sich auf ca. Doll. 200 000.—

1930 erfolgte der Abschluß eines Interessengemeinschafts-Vertrages mit der „Colonia“ Kölnische Feuer- und Kölnische Unfallversicherungs-A.-G., Köln, unter gegenseitigem Aktienaustausch. Die ausgetauschten Aktien entstammten dem Portefeuille der Stettiner Rückversicherungs-Akt.-Ges. und wurden von der „Colonia“ übernommen.

1932 wurde in Gemeinschaft mit der „Colonia“ Kölnische Feuer- und Kölnische Unfallversicherungs-A.-G., Köln, die Sanierung der Kölnischen Rückversicherungs-Gesellschaft, Köln, zu gleichen Teilen durchgeführt, und zwar mit Genehmigung des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung.

Das Jahr 1933 brachte die Fusion mit der seit Jahrzehnten bestehenden Norddeutschen See- und Fluß-Versicherungs-A.-G., Stettin, deren Vermögen als ganzes unter Ausschluß der Liquidation mit Wirkung ab 1. Januar 1933 auf die „National“ Allgemeine Versicherungs-Akt.-Ges. übergegangen ist. Die Fusion erfolgte ebenfalls mit Genehmigung des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung. Eine Erhöhung des Aktienkapitals der „National-Allgemeine“ ist durch diese Aktion nicht notwendig gewesen.

Die National-Versicherungs-Gesellschaften können heute mit Stolz auf ihre bisherige Entwicklung hinweisen und trotz der Ungunst der Zeiten auf eine weitere günstige Entwicklung vertrauen.

Eine Anzeige im „Ostsee-Handel“ bringt Gewinn

Bezugsquellen - Nachweis.

Büromaschinen

Neuzeitliche
Büromaschinen
Franz von Daszkowski
Stettin, König-Albert-Str.38
Fernsprecher 299 42

Lederwaren u. Koffer

E. Albrecht
Stettin, Paradeplatz 33
Fernsprecher 21215

Feuerlöscher

Total-Verkaufsbüro
Pommern
Inb. Rich. Winckelesser jr.
Stettin, Hohenzollernstr. 9
Fernsprecher 271 84

Putzwolle, Putzlappen

Gebr. Nicolai
Stettin, Schmiedestr. 36
Fernsprecher 27145

Hagen & Co.

Gegr. 1853
Sämtliche Oele □ Maschinen-Bedarf
Asbest □ Gummi

21673

Bollwerk 3

Fritz & Johs. Brandenburg

Maschinenfabrik

Stettin, Unterwiek 11

Fernsprecher 369 37

Züllchow, Stadenstr. 6a

Fernsprecher 368 76



Fabrikation von Kochherden
Lösch- u. Ladeblöcken, Spann-
Schrauben und Trossenwinden
Ausführungen
von Schiffs- u. Kesselreinigungen



Von Steffin an die Ostsee mit den größt. u. schönsten Schnell dampfern der Rügenlinie
„Rugard“, „Hertha“, „Odin“, „Frigga“.

Im Sommer tägliche Fahrten nach **Swinemünde, Heringsdorf, Zinnowitz**

Insel Rügen, Bornholm und Kopenhagen

Abfahrt 11,00 lt. Fahrplan — Sonntags außerdem Sonderfahrt 2,45 früh
Verbilligte Urlaubs-Rückfahrkarten — Illustrierte Prospekte und nähere Auskünfte durch

Stettiner Dampfschiffs-Gesellschaft J. F. Braeunlich G. m. b. H., Stettin

Bollwerk 1b. Liegestelle u. Fahrkartenausgabe: vor Mitte Hakenterrasse. Tel. 200 30 u. 214 15.

Nach Swinemünde und zurück

ab Stettin regelmäßiger zweimal täglicher Verkehr mit den Dampfern „Berlin“, „Stettin“, „Swinemünde“.
Prospekte und nähere Auskunft durch

Swinemünder Dampfschiffahrts-A -G. / STETTIN, Bollwerk 1b, Zimmer 9, Fernsprecher Nr. 214 15.



**Personen-,
Liefer- und
Lastwagen**

auch Lager gebrauchter Fahrzeuge

Opel-Fahrräder der Schlager der Saison 1933

Reparaturwerk, Karosseriebau, Autolackierung

Batterie und Lichtdienst Petrihofstraße Nr. 6

Automobil-Centrale Max Porcher

Kaiser-Wilhelm-Straße 52 — Telefon 27500 und 27501

Spedition, Lagerung, Transportübernahmen

Wieler & Co.

Stettin, Beutlerstraße 10—12

Telegr.-Adr.: Transwieler

Telephon Nr. 23344—23345

Versicherungen / Commissionen